

WOCHENBLATT

Oberes Glantal • Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

53. Jahrgang - 9. Woche -
2. März 2024



Osterferienbetreuung 2024

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal bietet in den Osterferien sowie in der ersten Hälfte der Sommer- und Herbstferien eine Ferienbetreuung für alle Kinder der Grundschulen in der Verbandsgemeinde an. An folgenden Standorten ist die diesjährige Osterferienbetreuung vorgesehen:

- GRUNDSCHULE GLAN-MÜNCHWEILER
- GRUNDSCHULE HERSCHWEILER-PETTERSHEIM
- GRUNDSCHULE SCHÖNENBERG-KÜBELBERG
- GRUNDSCHULE WALDMOHR



Bild: Freepik.com

Anmeldeverfahren:

Infos hierzu finden Sie auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal: [WWW.VGOG.DE](http://www.vgog.de).

Dort gelangen Sie über folgenden Pfad zur Ferienbetreuung:

BÜRGERSERVICE > SCHULEN, JUGEND, SOZIALES & EHRENAMT > FERIENBETREUUNG.

Das ausgefüllte Formular kann bis **DONNERSTAG, DEN 14. MÄRZ 2024** bei der Verbandsgemeindeverwaltung abgegeben werden unter ferienbetreuung@vgog.de oder Posteinwurf.

Die Kinder werden im Osterferienprogramm 2024 an folgenden Tagen betreut:

VON MONTAG, DEN 25. MÄRZ 2024 – DONNERSTAG, DEN 28. MÄRZ 2024 (4 TAGE)

Die Anmeldung ist verbindlich für alle vier Tage.

Die Betreuung findet jeweils von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Auch ein tägliches Mittagessen ist inklusive.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Verwaltung gerne zur Verfügung.

Frau Mona Schuck 06373-504-206; ferienbetreuung@vgog.de

Herr Richard Kurz 06373-504-205; ferienbetreuung@vgog.de

Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Wir wünschen allen eine schöne Osterzeit,

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0
Feuerwehr
Verbandsgemeinde Oberes Glantal
- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

Augenärztlicher Notfalldienst:

Augenambulanz im Westpfalzkrankenhaus Kaiserslautern, Telefon: 0631/203-0

Ärztlicher Notfalldienst:

Telefon: 116117
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung

Dienstzeiten:	
Montag	19.00 Uhr
bis Dienstag	07.00 Uhr
Dienstag	19.00 Uhr
bis Mittwoch	07.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr
bis Donnerstag	07.00 Uhr
Donnerstag	19.00 Uhr
bis Freitag	07.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr
bis Montag	07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages	18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag	07.00 Uhr

Sprechstunden:

Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga

Arbeitsgemeinschaft Kusel
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/1386
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel, Gruppenabend im Stadtteilzentrum Diedelkopf, Trierer Str. 161, donnerstags von 19:30-21:00 Uhr

Frauenzucht Kaiserslautern: Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel

Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen
Kontakte
in den Verbandsgemeinden:
Glan-Münchweiler 06384/323
Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit): DRK-Rettungswache Schönberg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112. **Polizei (Raum Schönberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel):** Polizeiwache Schönberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220 **Rufbereitschaft**
Entstörungsdienst:
Telefon-Nr. für Störungen
Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl
Strom: Telefon 0800/7977777
APOTHEKEN-NOTDIENST
Deutsches Festnetz:
0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)
Mobilfunknetz:
0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 Euro/Min.)
Internet: www.lak-rlp.de
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

Schönberg-Kübelberger Tafel für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausgabestelle:
Zum Krämler 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:
Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:
Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

Kontakt (Berechtigungsschein):
VG-Verwaltung
Tel.: 06373-504-201, -205, -206
soziales@vvgog.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

Haushaltsassistenz:
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Betreuungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.
Hausnotrufsystem:
Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.

Essen auf Rädern:
Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.
Sozialkaufhaus:
Secondhandbekleidung und -möbel.
Geschäftsstelle:
Trierer Str. 39, Kusel,
Tel. 06381/9246-20
Kleiderkammer:
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet),
Kusel, Tel. 06381/425861

Pflegestützpunkt
Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege
Hauptstraße 52
66904 Brücken
Tel.: 06386/40 40 364
und 06386/40 40 073
Die Beratung erfolgt kostenlos, neutral und vertraulich

Haus der Diakonie Landstuhl
Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/2846
Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de
Unsere Beratungsangebote
Sozial- und Lebensberatung
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung (staatl. anerkannt)
Kurberatung
(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberuholungen, Familienerholungen)
Termine nach Vereinbarung
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym
Haus der Diakonie Kaiserslautern Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking
Tel.: 0631/37108425
Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel

Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel
Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr
Freitags geschlossen
1. Mittwoch im Monat Serviceneumittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr
Telefon: 06381/425 044 - 0
Telefax: 06381/425 044 - 29
E-Mail: kv-kusel@vdk.de
Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

Mobilitas

ambulante Pflege- und Betreuungsdienst Schönberg-Kübelberg, Glanstr.44., Frau Schmidt Kerstin. Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr, Tel. 06373/829992
Beratung kostenlos und neutral!
Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH

Evangelische - Katholische
Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr gebührenfrei - vertraulich
Tel.: 0800/111 0 111
und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Kusel e.V.
Trierer Str. 39, 66869 Kusel
Tel: 06381/924615

AWO Betreuungsverein

Trierer Str. 60, 66869 Kusel
Tel.: 06381/993277/78
Email: betreuungsverein-kusel@t-online.de
Fax: 06381/993279

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

Eigenbetrieb
Wasser | Abwasser
Bereich Wasser
(VG Oberes Glantal)

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

Bereich Abwasser
(Gebiet Süd und Nord):

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).
* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschthal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde. Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr: 06373-504-108, eMail an: buchung@buergerbus-og.de oder direkt: www.buergerbus-og.de Die Fahrten sind für Sie kostenlos
Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)

Ambulanter Hospiz- und Palliativer Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfsstein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesbach und Landstuhl
Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2
Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern: Pariser Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aids-hilfe.de (Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr)
Hotline 0180/3319411

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger: Gruppe Kusel. Weitere Information: Beate Fauss, Lehnstr.5, 66869 Kusel
Tel.: 06381-427707
E-Mail: beate.fauss@web.de sowie im Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz: Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung. 66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

Störungen Erdgasversorgung
Stadtwerke Homburg GmbH
Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0

Fragen zur Erdgasversorgung:
Energieberatung-Stadtwerke Homburg: 06841/694-220
Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel
Telefonnummern:
1. Vorsitzende Christine Fauß,
Tel.: 0175/4117712
Schatzmeister Jutta Keller
Tel.: 0160/94838930
www.tierschutz-kusel.de

Beratungsstellen im Haus der Diakonie
Marktstr. 31 in 66869 Kusel
Tel.-Nr.: 06381/422900
Fax-Nr.: 06381/4229099

Erziehungs- und Familienberatung

Email: erziehungsberatung.kusel@diakonie-pfalz.de

Suchtberatung, Jugend- und Drogenberatung, Angehörigenberatung, Prävention

Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de

Fachdienst Glückspielsucht
Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

(staatlich anerkannt)
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Sozial- und Lebensberatung
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de
Kindererholung, Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Ökumenische Sozialstation Brücken e.V.

Ambulante-Hilfe-Zentrum
Pflegedienst, hauswirtschaftliche Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer Mittagstisch, Familienpflege. Paulengrund Str. 7a, 66904 Brücken
Telefon: 06386/9219-0

Rund um die Uhr für Sie erreichbar
www.sozialstation-bruecken.de

Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönberg-Kübelberg

Telefon 112



Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde.
Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108
eMail an: buchung@buergerbus-og.de oder direkt: www.buergerbus-og.de
Die Fahrten sind für Sie kostenlos

Das Fundamt Schönenberg-Kübelberg meldet:

Im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg wurde ein Kinderwagen (Fundort Schönenberg) als Fundsache abgegeben.
Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel. 06373/504-210.

Achtung!

Vorgezogener Redaktionsschluss für das „Wochenblatt“

Wegen der Osterfeiertagen wird der Redaktionsschluss für die KW 14, Ausgabe 06.04.2024, auf **Dienstag, den 26. März 2024, 12:00 Uhr** vorverlegt.
Wir bitten um Einhaltung der Redaktionsschlusszeit, da zu spät eingehende Presstexte leider nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Verbandsgemeinderates sowie für die Wahl des Bürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Verbandsgemeinderates in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal sind **sechsdreißig Ratsmitglieder** zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Verbandsgemeinderates dürfen höchstens 72 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Verbandsgemeinderates kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 120 zum Verbandsgemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Verbandsgemeinderates sind bei dem Wahlleiter

Herrn Bürgermeister Christoph Lothschütz, Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.07

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,

Herrn 1. Beigeordneten Pius Klein, Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.07

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Schönenberg-Kübelberg, den 02. März 2024
gez. Christoph Lothschütz

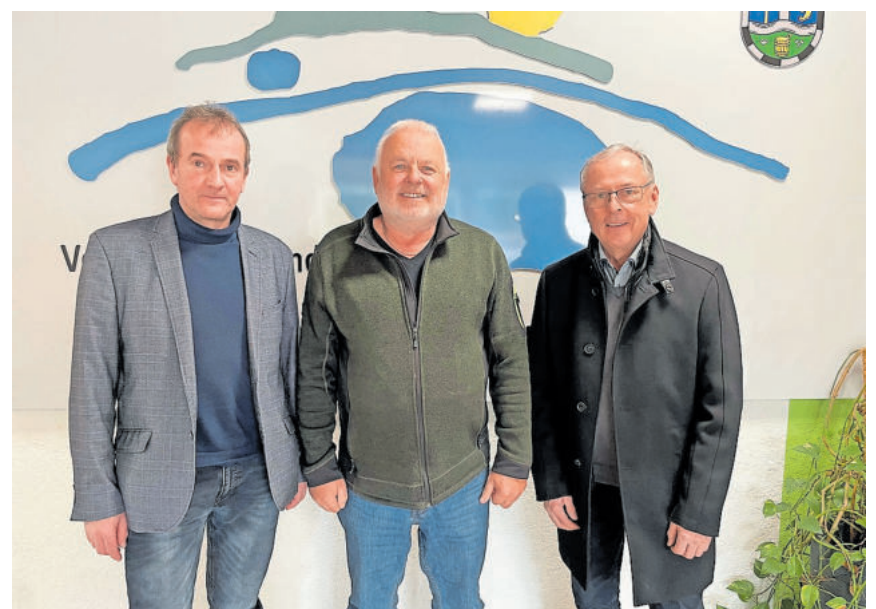
Bürgermeister und Wahlleiter für die Verbandsgemeinderatswahl

Schönenberg-Kübelberg, den 02. März 2024
gez. Pius Klein

1. Beigeordneter und Wahlleiter für die Bürgermeisterwahl

Weiterer Inhaber der Jubiläums-Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz

Die Jubiläums-Ehrenamtskarte des Landes Rheinland-Pfalz erhalten langjährig Engagierte, welche mindestens 25 Jahre ehrenamtlich tätig waren.
Roland Benner aus Wahnwegen, war neben der Mitgliedschaft als Ratsmitglied und anderer ehrenamtlicher Arbeiten, weit über 40 Jahre bei der Freiwilligen Feuerwehr aktiv. Durch diese Tätigkeit erhielt er bereits das silberne und goldene Feuerwehrabzeichen des Landes Rheinland-Pfalz. Er wurde in der Funktion als Wehrführer und schließlich auch als Wehrleiter der ehemaligen Verbandsgemeinde Kusel eingesetzt. Altersbedingt ist er aus dem Feuerwehrdienst ausgeschieden.
Bürgermeister Christoph Lothschütz und der Beigeordnete der Ortsgemeinde Wahnwegen, Karl Dieter Strauß bedankten sich bei Herrn Benner für den geleisteten Einsatz und überreichten ihm die Ehrenamtskarte.



v.l.n.r.: Bürgermeister Christoph Lothschütz, Roland Benner und Karl Dieter Strauß (Beigeordneter der Ortsgemeinde Wahnwegen)

Stellenausschreibung

Bei der **Verbandsgemeinde Oberes Glantal (Landkreis Kusel)** ist die Stelle

der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters (m/w/d)

wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers zum 10.01.2025 neu zu besetzen. Der Amtsinhaber stellt sich zur Wiederwahl.

Zur Verbandsgemeinde Oberes Glantal gehören 22 Ortsgemeinden und die Stadt Waldmohr mit rund 29344 Einwohnern. Darüber hinaus leben knapp 2045 Personen, die nicht der Meldepflicht unterliegen, insbesondere nicht kasernierte Soldaten und Familienangehörige der Stationierungstreitkräfte, im Verbandsgemeindebereich. Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 09. Juni 2024, von den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Oberes Glantal nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer von acht Jahren direkt gewählt (Urwahl). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, 23. Juni 2024 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche / Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die/der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 4/B 5 zugeordnet. In der ersten Amtszeit erfolgt zunächst eine Besoldung nach B 4. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 5 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Amtsjahre zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Unabhängig von der Bewerbung aufgrund dieser Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl am 22. April 2024, 18.00 Uhr beim Wahlleiter

Herrn 1. Beigeordneter Pius Klein, Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.07

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen sind (Ausschlussfrist).

Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl im Wochenblatt - amtliches Bekanntmachungsorgan für die Verbandsgemeinden Oberes Glantal - öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden erbeten bis zum **15. April 2024** (keine Ausschlussfrist) an:

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
- Bürgermeisterwahl -
Rathausstraße 8
66901 Schönenberg-Kübelberg

Bekanntmachung

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan der Verbandsgemeinde Oberes Glantal für das Haushaltsjahr 2024 liegt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.10 bis zur Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Oberes Glantal haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2024 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal einzureichen.

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Fachbereich 3 – Bürgerdienste eine / einen

Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin (m/w/d) (Vollzeit – befristet)

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Schulverwaltung (= Rechnungswesen/Mittelüberwachung, Beschaffungen, Schülerverwaltung/Abrechnungen, Schulbuchausleihe)
- Sportförderung (Erstellung und Verwaltung von Belegungsplänen für Sportstätten, Zuschüsse)
- Ferienbetreuung der Verbandsgemeinde (Erstellung Zeitpläne/Programme mit dem Betreuungspersonal vor Ort, Anmeldeverfahren, Abrechnungen/Zuschussanträge)
- Kinder- und Jugendarbeit (verwaltungsmäßige Betreuung)
- Betreuung AGH'ler, Ableistende von Strafstunden
- Ehrenamtsförderung (inkl. aller laufenden Projekte, z.B. „Ich bin dabei!“)
- Soziales (Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger zur Antragstellung div. Sozialleistungen, Ausstellung Berechtigungsscheine für die Tafel)

Für diese interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit suchen wir eine qualifizierte und engagierte Person mit einer abgeschlossenen kaufmännischen Berufsausbildung. Wünschenswert wäre eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten.

Weiterhin erwarten wir eine hohe Leistungsbereitschaft, Flexibilität, Teamfähigkeit, ein sicheres Auftreten sowie eine selbstständige und fachlich fundierte Arbeitsweise.

Wir bieten

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, wie z. B. betriebliche Zusatzversorgung, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten. Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal bietet außerdem die Möglichkeit des Jobrad-Leasings.

Die Stellenbesetzung erfolgt in Vollzeit und befristet für die Dauer von zwei Jahren. Die Vergütung richtet sich je nach persönlicher Voraussetzung bis zu Entgeltgruppe E 6 TVÖD.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. **Sind Sie an der Stelle interessiert?**

Dann senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **29.03.2024** an die

Verbandsgemeinde Oberes Glantal oder per Email an:
Fachbereich 1A 1.2 Personal **bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF)**
Rathausstraße 8
66901 Schönenberg-Kübelberg

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hewer vom Fachbereich Bürgerdienste der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Telefon 06373-504-200, E-Mail: l.Hewer@vgog.de, gerne zur Verfügung.

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, den 20.02.2024
Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Gez. Lothschütz, Bürgermeister

Hinweise auf die Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal sowie das Benutzen von Feldwirtschaftswegen und privaten Flächen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
aufgrund zunehmender Beschwerden über das Halten und Führen von Hunden, Verunreinigungen durch Hunde und Benutzung von Feldwegen mit Fahrzeugen, wird auf die Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen vom 13.04.2021 hingewiesen. Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage nur angeleint und durch geeignete Personen geführt werden. Im Übrigen sind Hunde außerhalb der bebauten Ortslage umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder freiumherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen. Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass die öffentlichen Anlagen sowie Geh- und Radwege nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigt werden. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

Wer Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das ordnungsgemäße Halten und Führen von Hunden, Verunreinigungen durch Hunde verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Ferner weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht gestattet ist, private Grundstücke bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen zu betreten bzw. diese zum Spielen mit Hunden zu nutzen. Das gleiche gilt für das Befahren mit Fahrrädern, Motorrädern (insbesondere Motocross-Bikes), Quads oder das Reiten mit Pferden. Verstöße hiergegen werden zivilrechtlich geahndet. Entsprechende Schäden sind zu ersetzen.

Auch möchten wir darauf hinweisen, dass das private Befahren von Feldwirtschaftswegen mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art, nicht ohne besonderen Anlass (entweder land-/forstwirtschaftliche Nutzung, Unterhaltung von privaten Grundstücken etc.) zulässig ist. Die entsprechende Feldwegebeschilderung ist zu beachten. Verstöße hiergegen werden als Verkehrsordnungswidrigkeit geahndet. Ferner kann es bei Nutzung der Feldwege ohne entsprechende Erlaubnis zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Wir bitten Sie im eigenen Interesse, ihr Verhalten so anzupassen, dass Ihre Mitmenschen davon nicht gestört werden und die allgemein gültigen rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Öffentliche Bekanntmachung:

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2024

für die Ortsgemeinden Altenkirchen, Börsborn, Breitenbach, Dunzweiler, Frohnhofen, Henschtal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirnbach, Rehweiler, Steinbach am Glan, Wahnwegen und der Stadt Waldmohr.

Diese Festsetzung der Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen der Ortsgemeinden Altenkirchen, Börsborn, Breitenbach, Dunzweiler, Frohnhofen, Henschtal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirnbach, Rehweiler, Steinbach am Glan, Wahnwegen und der Stadt Waldmohr, die im Jahr 2024 die gleichen Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Hundesteuer nur noch die Abgabepflichtigen einen Steuerbescheid erhalten, bei denen eine Änderung in den Erhebungsgrundlagen vorgenommen wird. Für all diejenigen, bei denen keine Änderung erfolgt, gilt der letzte Steuer- bzw. Abgabenbescheid so lange weiter bis eine Änderung eintritt.

Die Abgabepflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen die Hundesteuer unter Zugrundelegung der zuletzt ergangenen Bescheide zu entrichten.

Konten der Verbandsgemeindekasse:

Kreissparkasse Kusel	BIC MALADE51KUS	IBAN DE65 5405 1550 0050 0014 03
VoBa Glan-Münchweiler	BIC GENODE61GLM	IBAN DE70 5409 2400 0005 7644 08

Bei den Abgabepflichtigen, die eine Bankeinzugsermächtigung erteilt haben, werden die Raten zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal eingegangen ist. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Kreisrechtsausschuß bei der Kreisverwaltung, Trierer Straße 49, 66869 Kusel eingelegt wird. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem § 3a VwVfG zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum der Internetseite www.vgog.de aufgeführt sind. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung (Zahlung) des Beitrages nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Lothschütz
Bürgermeister

Stellenausschreibung



Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sucht

Reinigungspersonal als Vertretungs- bzw. Springerkräfte (m/w/d)

für die Reinigung von Schul- oder Verwaltungsgebäuden in Vertretung der regulären Reinigungskräfte bei Erkrankung, Urlaub oder sonstigen Verhinderungsgründen.

Es handelt sich um auf (vorerst) ein Jahr befristete Teilzeitstellen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 13 Stunden. Die Arbeitszeit liegt in der Regel am Nachmittag außerhalb des Schulbetriebes bzw. außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Rathäuser.

Die Einsatzorte im Verbandsgemeindegebiet können bei Bedarf wohnortnah zugeteilt werden. Aufgrund der wechselnden Einsatzorte sollten Sie dennoch flexibel sein und möglichst den Führerschein der Klasse B und einen Pkw besitzen.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) nach Entgeltgruppe 1 und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse oder Rückfragen rufen Sie uns einfach an – unsere Personalverwaltung steht Ihnen unter den Telefon-Durchwahl 06373 / 504- 140 bis 145 gerne zur Verfügung. Sie können sich auch schriftlich oder per Email bewerben (tabellarischer Lebenslauf genügt):

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich IA 1.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF)

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, im November 2023
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

LEADER-Region Westrich-Glantal



Ehrenamtliche Bürgerprojekte 2024

- für Vereine, gemeinnützige Organisationen und lose Zusammenschlüsse
 - insgesamt 30.000 Euro*
 - pro Projekt bis zu 3.000 Euro
 - bis 19.04.2024 bewerben
- in den Verbandsgemeinden:
- Bruchmühlbach-Miesau
 - Landstuhl
 - Kusel-Altenglan
 - Oberes Glantal
 - Ramstein-Misenbach
 - Weilerbach

Themenfelder:

- Gemeinden zukunftsfähig ausrichten
- Wirtschaft aktiv weiterentwickeln
- Erleben vielfältig gestalten
- Kultur- und Naturlandschaft langfristig sichern

Informationen über:

E-Mail: marc.wagner@entra.de
Tel: 06302/9239-18
Web: westrich-glantal.de



Kofinanziert von der Europäischen Union



*vorbehaltlich der Bereitstellung der Fördergelder durch das Land Rheinland-Pfalz

Junge „IGS-Broker“ beim Börsenspiel erfolgreich!

Wie auch in den Jahren zuvor nahmen interessierte Schülerinnen und Schüler, vornehmlich aus dem Wahlpflichtfach „Wirtschaft und Technik“, aber auch aus unserer MSS, am „Planspiel-Börse“ der Kreissparkasse Kusel teil.

Selbiges ist ein spannender Online-Wettbewerb, bei dem die Spieler ein Wertpapierdepot mit einem virtuellen Spielkapital von 50.000 Euro eröffnen konnten. Dieses Guthaben galt es durch geschickte Transaktionen an der Börse zu vermehren. Die fiktiven Käu-

fe und Verkäufe wurden dabei fortlaufend mit den realen Kursen während der Börsenöffnungszeiten abgerechnet. Als Ansporn für das „Online-Trading“ mittels Handy winkten am Ende attraktive Preise.

Im Herbst vergangenen Jahres starteten insgesamt 12 Schülergruppen der IGS, wobei einer nun bei der Auswertung der Ergebnisse Ende Januar 2024 ein Erfolg beschieden sein sollte: Das Team mit dem „kryptischen“ Namen „DasGutDiese“, bestehend aus unseren Schülern Jan Lipkart, Leon Kopp und Sam Ortlieb.

Diese Jungs, bereits durch einen Wochengewinn in KW 41 angespornt durchgängig am Ball zu bleiben, erreichten schlussendlich den 5. Platz in der Nachhaltigkeitsbewertung. Über einen Geldpreis und die Teilnehmerurkunden, welche IGS-Schulleiter Uwe Steinberg am 16.02.2024 überreichte, freuten sie sich verdienterweise!

N. Wilhelm



Frische Luft und gute Gespräche

Geh-sprache am Ohmbachsee für aktive Senioren*innen – jetzt jeden ersten MITTWOCH



Unter dem Motto „Es gibt kein schlechtes Wetter, es gibt nur falsche Kleidung“ lädt **Bewegungsbegleiterin Michele Jung** zu herzlich zu einem einzigartigen **Bewegungsangebot** am malerischen Ohmbachsee für **Senioren*innen** ein.

Bewegung ist nicht nur förderlich für die körperliche Gesundheit, sondern auch ein Schlüssel für ein vitales und selbstständiges Leben im Alter. In diesem Sinne bietet Michele Jung, erfahrene Bewegungsbegleiterin, eine einzigartige Gelegenheit für Senioren*innen, sich in Bewegung zu setzen und dabei gemeinsam schöne Momente zu erleben.

Wann und wo: Jeden ersten **Mittwoch** des Monats von 10 bis 11 Uhr am Ohmbachsee. Der Treffpunkt ist der Parkplatz Nord (Grieser Seite).

Was erwartet Sie:

Spaziergänge mit Mehrwert: Die Bewegungseinheiten beinhalten nicht nur entspannte Spaziergänge, sondern auch anregende Gedächtnisübungen. **Geselligkeit und Austausch:** Bei einem Plausch am Ohmbachsee entstehen nicht nur neue Bekanntschaften, sondern auch fröhliche Gespräche. **Für alle geeignet:** Das kostenfreie Angebot richtet sich an Senioren*innen mit und ohne Rollator oder Rollstuhl. Ziel ist es, vorhandene Fähigkeiten zu erhalten oder sogar weiter auszubauen – und das alles mit einem Lächeln im Gesicht. **Flexibel und anpassbar:** Die Länge der Wegstrecke und das Lauftempo werden stets an die Fitness der Teilnehmer angepasst, um ein angenehmes Erlebnis für alle zu gewährleisten.

Kommen Sie einfach vorbei: Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich, aber gerne gesehen. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie bei Michele Jung unter:

0160 584 5582 (gerne WhatsApp) oder info@best-you.de

Tauchen Sie ein in die Welt der „**Geh-sprache**“ und erleben Sie, wie Bewegung, Natur und gute Gesellschaft Hand in Hand gehen. Der nächste Termin ist der **06. März** – seien Sie dabei!



Bergmannsbauern-Museum

Wir laden Sie herzlich ein zu einem Vortrag von
Thomas Martin Pfaff aus Dittweiler:
„Vom Fressen und Saufen –
Ernährungsgewohnheiten in früherer Zeit“.

Sonntag, den 03. März 2024
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Bergmannsbauern-Museum.



Thomas Martin Pfaff interessiert sich schon seit seiner frühesten Jugend an für Geschichte und ist seit 2017 Vorsitzender der „Kreisgruppe Kusel“ des „Historischen Vereins der Pfalz“.

Wir verwöhnen Sie außerdem mit einem „Bergmannsbauern-Schmaus“.

Lassen Sie sich überraschen!

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Christliche Pfadfinder
Bergmannsbauern-Museum Breitenbach
in Trägerschaft der Verbandsgemeinde
Oberes Glantal

Altenkirchen

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Altenkirchen sind **sechzehn Ratsmitglieder** zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 32 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.
Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevahlleiter
Herrn Ortsbürgermeister Manfred Geis, St. Wendeler Straße 24, 66903 Altenkirchen

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn Ortsbürgermeister Manfred Geis, St. Wendeler Straße 24, 66903 Altenkirchen

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Altenkirchen, den 02. März 2024
gez. Manfred Geis
Ortsbürgermeister und Wahlleiter

AGV Altenkirchen

„Fire and Ice“

Unter diesem Motto möchten alle Chöre des AGV Altenkirchen eine kleine Fackelwanderung durch die „schneebedeckte Winterlandschaft“ rund um Altenkirchen machen. Im Anschluss trifft man sich um ca. 19:00 Uhr auf dem Dorfplatz in Altenkirchen (Ecke Breitenbacher-/Bergstraße) zu einem kleinen Konzert bei Feuer- und Fackelschein und anschließendem gemütlichen Beisammensein zum Plaudern.... **Das AGV-Event findet am Freitag, den 08. März statt.** Eingeladen sind alle, die gerne bei einem „Fackel- und Feuerkonzert“ dabei sein wollen. Auf dem beigefügten Foto sehen Sie alle Chöre gemeinsam beim letzten Weihnachtskonzert. Also bis bald.



Spendenübergabe der Secondhand-Basare 2023



Im vergangenen Jahr konnten erstmals seit 2019 wieder die Secondhand-Basare in Altenkirchen durchgeführt werden. Dabei engagierten sich viele freiwillige Helferinnen und Helfer, ohne die diese Basare nicht umsetzbar wären.

Ein Teil des Verkaufserlöses der Frühlings-, Herbst- und Spielzeugbasare wurde dabei gespendet. Im Jahr 2023 kam dabei eine stolze Summe in Höhe von 1.120 € zusammen. Da dem Basarteam die Bildung und Zukunft der Kinder in unserer Gemeinde am Herzen liegt, wurde am 01.02.2024 ein Teil der Spende in Form neuer Bücher der wiedereröffneten Bücherei des Kindergartens gespendet.

Weitere Spenden erhielten der Förderverein der Grundschule Altenkirchen und die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde Altenkirchen.

Der Frühlingsbasar 2024 findet am 16.03.2024 statt. Das Basarteam ist immer auf der Suche nach Menschen, die sich gerne engagieren möchten. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Julia Müller (0163 4845582), gerne auch per Whats App.

Wo sie damals wohnten...

Das Kirschenland-Museum Altenkirchen lädt ein zu einer Foto-Zeitreise durch Altenkirchen vor etwa 100 Jahren. Aus dem Fundus des Museums und aus alten Bildern, die Privatleute zur Verfügung gestellt haben, wurde eine Ausstellung zusammengestellt, die mehr als 140 Häuser-Fotografien zeigt aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts, meist mit den Bildern von Menschen, die damals darin wohnten. Über diese früheren Bewohnerinnen und Bewohner gibt es Informationen, und auch über sogenannte „Hausnamen“. Eröffnet wird die Ausstellung am Sonntag, den 03.03. um 14 Uhr und wird gezeigt bis Sonntag, den 17.03. Anschließend ist sie dauerhaft auf den Monitoren im Museum abrufbar, jeweils zu den Öffnungszeiten des Museums: immer Sonntag von 14 bis 17 Uhr.

KIRSCHENLAND-MUSEUM

PRÄSENTIERT

Wo sie damals wohnten...

Alte Häuser und ihre Bewohner



Eine Foto-Zeitreise durch Altenkirchen vor etwa 100 Jahren



Ausstellungseröffnung: Sonntag, 3. März – 14 Uhr

Präsentation auf Fotowänden und Monitoren im Museum

Kirschenland-Museum im Rathaus Altenkirchen, Friedhofstraße 3.

Geöffnet jeden Sonntag 14 bis 17 Uhr

IMPRESSUM - Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.
Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/ samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Rathausstürmung 2024 in Altenkirchen

Alle Jahre wieder. Auch in diesem Jahr wurde das Rathaus wieder traditionell an Weiberfasching von zahlreichen närrischen Frauen eingenommen. Gemeinschaftlich mit der Ortsgemeinde organisierten die Damen wieder einen beachtlichen Aufmarsch im Bürgermeisteramt.

In dieser Faschingskampagne hat sich die Frauengruppe wieder allerhand Lustiges und Närrisches einfallen lassen und für reichlich Stimmung gesorgt. Folglich leisteten der Ortsbürgermeister und sein Beigeordneter keinen erwähnenswerten Widerstand, weder bei ihrer angemessenen Verkleidung, noch bei der Schlüsselübergabe. Aalekeije Helau.



Börsborn

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Börsborn sind **acht Ratsmitglieder** zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 16 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Für die Wahlvorschläge werden keine Unterstützungsunterschriften benötigt.

III.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevahlleiter

Herrn Ortsbürgermeister Uwe Bier, Auf dem Baumgarten 1, 66904 Börsborn

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn Ortsbürgermeister Uwe Bier, Auf dem Baumgarten 1, 66904 Börsborn

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

ab. am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

IV.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Börsborn, den 02. März 2024

gez. Uwe Bier

Ortsbürgermeister und Wahlleiter

Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept

Begehung in Ihrer Gemeinde

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal erstellt ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für die gesamte Verbandsgemeinde.

In einem ersten Schritt finden Ortsbegehungen statt.

Die Ortsbegehung in Börsborn findet am 11. März 2024 statt. Treffpunkt ist um 14:00 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 27.

Sollten Ihnen neualgische Punkte oder sonstige wichtige Informationen zu gefährdeten Bereichen/Ereignissen bekannt sein, sind Sie herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Ihre Verbandsgemeinde

TuS Börsborn

Wanderung Jägersburger-Weiher-Runde über Oberbexbach am 10. März 2024

Die Wanderabteilung des TuS Börsborn startet am Sonntag, 10. März 2024 in Jägerburg im Naherholungsgebiet Schlossweiher in die neue Saison. Von hier aus geht es am Baumlehrpfad, der in den 1960er Jahren angelegt wurde, vorbei in Richtung Brückweiher.

Dort verlassen wir den Weiherweg und gehen durch das Naturschutzgebiet Felsbachtal bis zum ehemaligen Munitionsdepot der Bundeswehr.

Danach folgen wir dem Feilbach bis wir nach Oberbexbach kommen, wo man einen schönen Fernblick hat. Weiter geht es durch den Kleinottweiler Wald zurück zum Brückweiher, wo wir im Blockhaus am Klettergarten einkehren (Plätze sind reserviert). Gestärkt geht es noch 1,5 km am Weiher entlang zurück zum Startpunkt.

Treffpunkt ist um 9:30 Uhr am Bürgerhaus in Börsborn. Die Streckenlänge beträgt 11 km bei 170 Höhenmeter. Die reine Wanderzeit ist ca. 3 Stunden.

Festes Wanderschuhwerk ist notwendig. Eine Rucksackverpflegung ist mitzuführen.

Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen. Nähere Informationen erteilt Harald Wagner (Telefon: 06383-6616 – E-Mail: h.wagner@tus-börsborn.de und sind auf der Homepage des Vereins www.tus-börsborn.de zu erfahren.



Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**
jederzeit
und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/amtsblatt

Breitenbach

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Breitenbach sind **sechzehn Ratsmitglieder** zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 32 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.
Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevorstand

Herrn Ortsbürgermeister Johannes Roth, Grubenstraße 9, 66916 Breitenbach

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn Ortsbürgermeister Johannes Roth, Grubenstraße 9, 66916 Breitenbach

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

V.
Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Breitenbach, den 02. März 2024
gez. Johannes Roth
Ortsbürgermeister und Wahlleiter

Wenn Sie **kein Amtsblatt** erhalten,
melden Sie sich **jederzeit** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/zustellung

Stellenausschreibung

Die Kindertagesstätte Breitenbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Erzieher/in (m/w/d)
-Vollzeit, unbefristet -

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Wir wünschen uns:

- Eine motivierte und zuverlässige Fachkraft mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung
 - soziale Kompetenz, Freude und Engagement bei der pädagogischen Arbeit
 - einen liebevollen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern
 - Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
 - die Bereitschaft auf dienstliche Anforderungen zeitlich flexibel zu reagieren und ggfs. Vertretungs- bzw. Mehrarbeitsstunden zu leisten
 - Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Einsatzfreude und Belastbarkeit
- Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 15.03.2024 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vvgog.de (bevorzugt als PDF)

Für Fragen steht Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Andrea Köhler (Tel. 06386/6353), gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Breitenbach, im Februar 2024
gez. Johannes Roth, Ortsbürgermeister

Oster-Nähkurs

- am 09. März 2024 um 14:30 Uhr
Schützenhaus/Breitenbach
- Nähen von Deko-Artikeln aus Stoff
- Kursleitung: Christiane Blume
- Materialkosten: 5 € pro Teilnehmer
- wenn vorhanden gerne mitbringen: Stoffschere, Steck- und Nähnadeln, Nähmaschine, Nähgarn
- Anmeldung bis 06.03.24 unter 0176 72686632

Brücken (Pfalz)

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Brücken (Pfalz) sind **sechzehn Ratsmitglieder** zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 32 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.
Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevahlleiter

Herrn Ortsbürgermeister Pius Klein, Hochstraße 32, 66904 Brücken (Pfalz)

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn Ortsbürgermeister Pius Klein, Hochstraße 32, 66904 Brücken (Pfalz)

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,

ab.

V.
Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Brücken (Pfalz), den 02. März 2024
gez. Pius Klein
Ortsbürgermeister und Wahlleiter

Öffnungszeiten Hütte Fritz-Claus-Quelle/Märchenwald im März:

Mittwochs ab 15:00 Uhr

Freitags ab 15:00 Uhr, **an Karfreitag geschlossen!**

Samstags ab 15:00 Uhr, **am 02.03. und 30.03. geschlossen!**

Sonntag, 03.03., 10.03. und 31.03. von 12:00-18:00.

Sonntag, 17.03. und 24.03. von 11:00-19:00 Uhr.

An allen Sonntagen gibt es Kuchen, solange der Vorrat reicht.

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu dem Antrag der wasserrechtlichen Genehmigung hinsichtlich der Umlegung des Rödelbaches inkl. einer Quellfassung zum Neubau einer Seniorenresidenz in der Ortsgemeinde 66904 Brücken und der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter standortbezogener UVP-Vorprüfung

Die Ortsgemeinde Brücken liegt im Südwesten des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, im Landkreis Kusel und gehört zu der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Die KFH Kinscherff Family Holding GmbH plant den Neubau einer Seniorenresidenz in der o.g. Ortsgemeinde Brücken. Der geplante Neubau kommt auf dem Gewässerbett des Rödelbaches, eines Gewässers III. Ordnung, zu liegen, so dass das Gewässerbett des Baches inkl. einer weiteren, grundwassergespeisten Quellfassung, welche in den Rödelbach einleitet, in naturnaher Bauweise unverlegt werden soll. Das vorgenannte Gewässerbett wurde in seiner jetzigen Lage mit Plangenehmigungsbescheid vom 19.03.1997 moduliert. Die jetzige Quellfassung besteht aus einem Schachtbauwerk (Grundwasser fließt aus umliegendem Gelände zu) mit Pumpensumpf (Pumpen nicht mehr in Betrieb). Vom Schachtbauwerk, welches sich ca. 3 m von der jetzigen Quellfassung entfernt befindet, speist ein Überlauf die Quellfassung. Diese Quellfassung soll zurück- und von dem geplanten Bauvorhaben überbaut werden. In diesem Zusammenhang soll die neue Quellfassung ca. 25 m nach Süden verschoben werden und über ein Rohr DN 150 PVC-U an das ursprüngliche Schachtbauwerk angeschlossen werden. Der Rödelbach selbst, soll direkt unter Erhalt der Brücke auf dem Nachbargrundstück, Flurstücknr.: 4688/2 auf Flurstück Nr. 4688/5 abgeleitet und an das seit 1997 bestehende Gewässerbett, auf gleichlautendem Flurstücknr. 4688/5, als mäandrierendes Gewässer unmittelbar an der dort bestehenden Brücke angeschlossen werden.

Dieses Vorhaben bedarf einerseits einer wasserrechtlichen Genehmigung und, in diesem Zusammenhang der Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß §§ 5, Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG, da es sich bei der Bachverlegung und -verrohrung um einen Ausbautatbestand eines Gewässers handelt.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde am 16.02.2024 durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung ist der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntzugeben.

Die Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel, gibt daher als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Verlegung des Rödelbaches inkl. einer Quellfassung zum Neubau einer Seniorenresidenz, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Bei den Merkmalen des Vorhabens sind keine Auswirkungen im Sinne der Kriterien Nr. 1.1.- 1.7 der Anlage 3 zum UVPG ersichtlich. Das bereits im Jahr 1997 durch Plangenehmigung vom 19.03.1997 modulierte und sich daher nicht mehr im natürlichen Zustand befindliche Gewässer, wird um rund 25 Meter nach Süden verlegt. Seine Lauflänge wird dadurch unwesentlich verkürzt. Die Einspeisung von Grundwasser aus dem Schachtbauwerk wird erhalten. Darüber hinaus verläuft der Rödelbach in Richtung Ortsmitte durch eine Verrohrung, welche in den Ohmbach mündet. Auf dem Gelände befinden sich keine seltenen oder schützenswerten Tierarten und keine hochwertigen Biotopstrukturen. Umweltverschmutzungen, Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft und Belästigungen, sind auf die Bauzeit (Staubentwicklung, Emissionen) begrenzt und werden durch Maßnahmen (z.B. Nebenbestimmungen im folgenden Plangenehmigungsbescheid) so gering wie möglich gehalten.

Auch die Prüfung der standortbezogenen Kriterien (Nr. 2.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG) führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Maßnahme befindet sich außerhalb eines nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotopes, von Wasserschutzzonen und Überschwemmungsgebieten. Faunistische Besonderheiten sind für den Standort nicht bekannt. Vielmehr ist der betroffene Bereich von Bebauung umgeben. Daher ist die biologische Vielfalt nutzungsbedingt mittel bis gering. Es sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ersichtlich.

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange bzw. den Fachbehörden, gab es keine Einwendungen bzw. kein Hinweis auf die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nähere Informationen u.a. auch zu den wesentlichen Gründen finden Sie unter:

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

oder auf der Internetseite der Kreisverwaltung Kusel unter der Rubrik: Bekanntmachungen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat somit zusammenfassend ergeben, dass unter Einhaltung der Reduzierungsmaßnahmen eine Umweltverträglichkeit der Baumaßnahme erwartet werden kann. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben unterliegt daher keiner UVP-Pflicht.

Diese Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes bei der Kreisverwaltung Kusel zugänglich.

Kreisverwaltung Kusel
Untere Wasserbehörde

Einladung zur Jahreshauptversammlung des VdH Brücken und Umgebung e.V. mit Neuwahlen!

Am Sonntag, den 10. März 2024 findet um 15:00 Uhr im Vereinsheim die Jahreshauptversammlung des Hundevereins Brücken statt. Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen. Wir freuen uns über eine rege Teilnahme und Interesse an den ausführlichen Berichten über das vergangene Jahr. Es erwarten euch natürlich auch wichtige Infos über die geplanten Aktivitäten und Termine 2024.

FWG Brücken - Pfalz e.V.

An die Mitglieder der FWG Brücken - Pfalz e.V. ergeht herzliche Einladung zur Mitgliederversammlung im Gasthaus Saini in Brücken am 18.03.2024 um 19:00 Uhr.

Tagesordnungspunkte:

- 1- Kommunalwahl am 09.06.2024
 - 2- Aufstellungsversammlung
 - a. Wahl des Versammlungsleiters
 - b. Wahl des Schriftführers
 - c. Wahl einer Vertrauensperson und einer stv. Vertrauensperson
 - d. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der frist- und formgerechten Einladung
 - e. Wahl der Zählkommission
 - f. Wahl zweier Teilnehmer zur Abgabe der Versicherung an Eides statt
 - g. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
 - h. Info über Einverständnis/ Hinweis Datenschutz
 - i. Wahl der Bewerber
 - j. Durchführung der geheimen Wahl
 - k. Feststellung nach den Bewerberwahlen
 - 3- Wahlprogramm und Wahlwerbung
 - 4- Verschiedenes
 - 5- Schlusswort
- Der Vorstand

Großartiges Solistenkonzert von Musikschülern in Brücken

Brücken. Am Sonntag, den 11. Februar 2024, fand im Diamantschleifersaal das erste Solistenkonzert von Kindern und Jugendlichen statt. Es war eine der drei Veranstaltungen, die die Ortsgemeinde Brücken im Rahmen des Projekts „Musikantenlanddorf“ realisiert. Absolut beachtlich war, was die acht jungen Künstlerinnen und Künstler aus Brücken, Altenkirchen und Waldmohr dort an musikalischen Leistungen abrufen konnten. Das Konzert zeichnete sich durch ein durchweg sehr hohes Niveau und eine enorme Vielseitigkeit aus, was sowohl das Alter als auch die Instrumente und die Genres der Lieder anging. Es spielten: Finja Huber (6 J., Klavier), Klara Huber (11 J., Klarinette), Ole Holzapfel (6 J., Schlagzeug), Leo Holzapfel (10 J., Klavier, E-Gitarre, Gesang), Mélodie Geyer (13 J., Klavier), Emiljan Hoffmann (9 J., Geige), Marielle K. (16 J., Geige) und Hélena Geyer (17 J., Klavier). Das Publikum war von allen Musikerinnen und Musikern begeistert und sparte auch nicht mit tosendem Applaus. Zum Abschluss nahmen alle Kinder und Jugendlichen, die so souverän dieses tolle Konzert bestritten hatten, als Anerkennung einen Gutschein zum Eisessen in Empfang. Dank geht an alle Teilnehmer, das Organisationskomitee, Elaine und das Projekt TRAFO, Joachim Becker für die Bereitstellung seiner Instrumente, dem Bürgerverein für die Bewirtung und allen Zuhörern, die so zahlreich waren.



Dittweiler

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Dittweiler sind **zwölf Ratsmitglieder** zu wählen.

I.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevahlleiter

Herrn Ortsbürgermeister Winfried Cloß, St. Wendeler Straße 27, 66903 Dittweiler

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn Ortsbürgermeister Winfried Cloß, St. Wendeler Straße 27, 66903 Dittweiler

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Dittweiler, den 02. März 2024

gez. Winfried Cloß

Ortsbürgermeister und Wahlleiter

Dunzweiler

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Dunzweiler sind **zwölf Ratsmitglieder** zu wählen.

I.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

II.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevorstand

Herrn Ortsbürgermeister Volker Korst, Jakob-Zorn-Straße 15, 66916 Dunzweiler

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn Ortsbürgermeister Volker Korst, Jakob-Zorn-Straße 15, 66916 Dunzweiler

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Dunzweiler, den 02. März 2024
gez. Volker Korst
Ortsbürgermeister und Wahlleiter

SATZUNG über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Dunzweiler vom 19.02.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 154) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Feld-, Wald- und Wirtschaftswege der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3 Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4 Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen grundsätzlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen genutzten Grundstücke. Zur Bewirtschaftung gehört auch der Abtransport der erzeugten Pro-

dukte. Die Benutzung als Fußweg ist auf eigene Gefahr zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Radwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.

(3) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Wanderwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Wanderwege vorgesehen.

(4) Um besondere Erschwernisse bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden, werden die in § 4 Abs. 2 - 3 bezeichneten Wege im Einvernehmen mit dem örtlichen Bauern- und Winzerverband festgelegt.

(5) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig.

(6) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig.

Die Ortsgemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(7) Rechte zu Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(8) Änderungen und Einschränkungen der im Rahmen der Flurbereinigung planfestgestellten Wege bedürfen nach § 58 (4) FlurbG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Im Einvernehmen mit der örtlichen Bauern- und Winzerschaft kann zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Ortsgemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Sinne des § 41 (1) und (10) darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
2. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
3. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden. Um ein Versinken von schwerem Gerät zu vermeiden, ist das Abstellen zum Be- und Entladen auf Wirtschaftswegen erlaubt,
4. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
5. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
6. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
7. auf den Wegen Holz, Pflanzenrest und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer haben Schäden an den Feld-, Wald- und Wirtschaftswegen der Ortsgemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer einen befestigten Weg über das übliche Maß einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung zu beseitigen; die Ortsgemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen, wenn der Verursacher die Reinigung nach Aufforderung in einer angemessenen Frist nicht vornimmt.

(3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern die angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,
- oder wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGB 1. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzung werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBL. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bzw. der zuständigen Flurbereinigungsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dunzweiler, den 19. Februar 2024

gez. Volker Korst
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

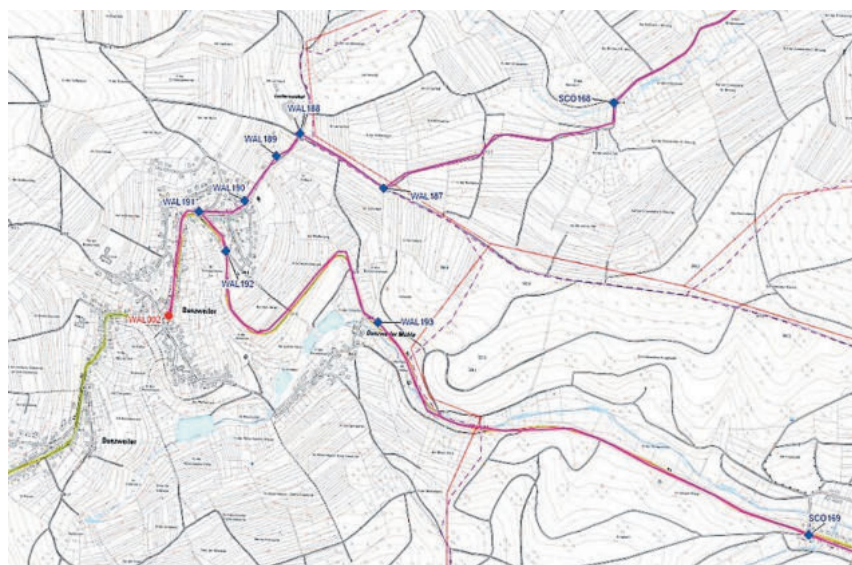
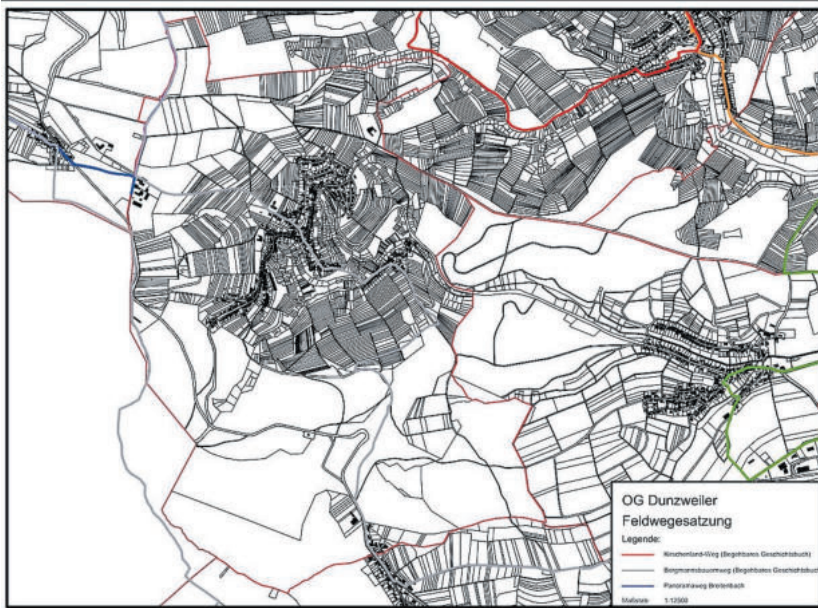
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 19. Februar 2024

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Anlage: Karte gem. § 1

**BEKANNTMACHUNG**

Am Montag, den 04.03.2024, um 18:30 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 10, 66916 Dunzweiler eine Sitzung des Haupt-, Haushalts- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Dunzweiler statt. Die Sitzung ist öffentlich.

**Tagesordnung:
öffentlich**

1. **Vertragsabschluss zum neuen Entschuldungsprogramm des Landes PEK-RP (Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz)**
2. **Informationen über den Haushalt 2024/2025**

Dunzweiler, den 21. Februar 2024
gez. Volker Korst -Ortsbürgermeister -

TuS Dunzweiler**Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen 2024**

Am Samstag, den 23. März 2024 findet im Sportheim um 16:00 Uhr die Jahreshauptversammlung statt.

Die Vorstandschaft hofft, dass zahlreiche Mitglieder erscheinen und sich damit aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens beim TuS Dunzweiler beteiligen.

Ihr Erscheinen ist auch im Hinblick auf die anstehenden Neuwahlen der gesamten Vorstandschaft wichtig und besonders wünschenswert.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Bericht der Spartenleiter
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Wahl eines Wahlleiters
8. Neuwahlen
9. Wünsche und Anträge
10. Verschiedenes

Wünsche und Anträge müssen bis 10 Tage vor Versammlungsbeginn beim 1. Vorsitzenden Lothar Kramer, im Kirschgarten 1, 66916 Dunzweiler eingereicht werden.

Der TuS Dunzweiler lädt alle seine Mitglieder zur diesjährigen Jahreshauptversammlung recht herzlich ein.

**Buchausstellung mit Verkauf zugunsten des Kindergartens
"Die wilden Zwerge" in Dunzweiler!**

Tauchen Sie ein in die Welt der Bücher für die Kleinsten und unterstützen Sie den Kindergarten "Die wilden Zwerge" in Dunzweiler!

Entdecken Sie eine vielfältige Auswahl an Büchern für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren, von lustigen Bilderbüchern bis hin zu lehrreichen Geschichten. Mit Ihren Käufen unterstützen Sie den Kindergarten, denn ein Teil des Erlöses fließt in die Anschaffung neuer Bücher für die Kita.

Kommen Sie vorbei, stöbern Sie und finden Sie das perfekte Buch für Ihr Kind - voller Abenteuer, Fantasie und Spaß!

Ort: Kindergarten "Die wilden Zwerge", Dunzweiler

Öffnungszeiten:

Dienstag, 06.03. von 13:30 bis 15:30

Montag, 11.03. von 13:30 bis 15:30

Donnerstag, 07.03. von 13:30 bis 15:30

Dienstag, 12.03. von 8:00 bis 10:00

Freitag, 08.03. von 13:30 bis 15:30

Freitag, 15.03. von 8:00 bis 10:00

Denken Sie bereits jetzt an Ostern! Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

* Die Ausstellung findet in Kooperation mit „PINOCCHIO Medien- und Spielvertrieb“ in Käshofen statt.

Frohhofen**Bekanntmachung**

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Frohnhofen für das Haushaltsjahr 2024 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06 bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Frohnhofen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung, Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Frohnhofen sind **acht Ratsmitglieder** zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 16 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Für die Wahlvorschläge werden keine Unterstützungsunterschriften benötigt.

III.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevahlleiter

Herrn 1. Ortsbeigeordneten Roger Gerhardt, Breitenbacher Straße 17, 66903 Frohnhofen

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn 1. Ortsbeigeordneten Roger Gerhardt, Breitenbacher Straße 17, 66903 Frohnhofen

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

IV.
Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Frohnhofen, den 02. März 2024
gez. Roger Gerhardt
1.Ortsbeigeordneter und Wahlleiter

Kochkurs bei den LandFrauen

Am 14. März findet der nächste Kochkurs mit dem Thema „Wok-Kultur erleben“ mit Frau Beate Fritsch ab 19h00 im BGZ „Am Kohlbach“ statt. Die Vorbereitungen beginnen um 17h30. Hier sind Helfer immer gern gesehen. Auch Nichtmitglieder sind herzlich zum Reinschnuppern willkommen. Anmeldung bitte telefonisch zum besseren Planen bis zum 08.3.24 bei Petra von Ehr 06386-53 40 oder Christine Nagel 06386-33 10 549, hier evtl. AB nutzen. Wie gehabt – Gedeck bitte mitbringen. Wir freuen uns auf recht viele Teilnehmer.

**Senden Sie Ihre Beiträge für das Amtsblatt an:
wochenblatt@vgog.de**

Glan-Münchweiler

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Glan-Münchweiler sind **sechzehn Ratsmitglieder** zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 32 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.
Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevahlleiter

Herrn Ortsbürgermeister Karl-Michael Grimm, Nelkenweg 20, 66907 Glan-Münchweiler

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn Ortsbürgermeister Karl-Michael Grimm, Nelkenweg 20, 66907 Glan-Münchweiler

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

V.
Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Glan-Münchweiler, den 02. März 2024
gez. Karl-Michael Grimm
Ortsbürgermeister und Wahlleiter

Feuerwehrverein Glan-Münchweiler e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung
Der Feuerwehrverein Glan-Münchweiler e.V. lädt seine Mitglieder zur Jahreshauptversammlung ein.

Diese findet am Samstag, den 23.03.2024 um 18:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Glan-Münchweiler mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
7. Anträge
8. Sonstiges

Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Gez. Gerhard Schneider, 1. Vorsitzender

Gries

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Gries sind **sechzehn Ratsmitglieder** zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 32 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevahlleiter

Herrn Ortsbürgermeister Olaf Klein, Friedhofstraße 18a, 66903 Gries

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn Ortsbürgermeister Olaf Klein, Friedhofstraße 18a, 66903 Gries

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG).

Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Gries, den 02. März 2024

gez. Olaf Klein

Ortsbürgermeister und Wahlleiter

FWG „Bürgernah“ Gries e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der FWG „Bürgernah“ Gries e.V. findet am Freitag, den 15.03.2024 um 19:00 Uhr im Sportheim des TUS Gries statt.

Hiermit sind alle Mitglieder der Ortsgruppe Gries eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Gedenken der Toten
 3. Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen 2024
 4. Sonstiges
- Der Vorstand

2. Hochprozentige Wanderung

Eingeladen sind **alle** Interessierten und Begeisterten zu unserer 2. Hochprozentigen Wanderung

Am: Samstag, den 16.03.2024

Um: 14.00 Uhr

Abmarsch und Ankunft am Parkplatz Sportheim TuS Gries (Sportplatzstraße 6)

Wegstrecke: **ca. 6 km**

Mit einem Unkostenbeitrag in Höhe von **10 €** (zahlbar vor Ort) ist folgendes beinhaltet: ein transportsicherer Schnapskrug, verschiedene Schnäpse & Liköre aus der Region sowie kleine Snacks während der Wanderung!

Im Anschluss gemütliches Beisammensein am Sportheim des TuS Gries.

Vor Ort: Bratwurst oder Frikadelle mit Brötchen

Getränke und Essen am Sportheim zahlt Jeder selbst.

Zur besseren Planung bitten wir bis **spätestens 11.03.2024** um Voranmeldung für die Wanderung sowie fürs spätere Verweilen am Sportheim des TuS Gries.

Meldet Euch hierfür bitte bei

Rainer Simon 0172/6815196 oder

Rainer Krupp 0159/02168000

Wir freuen uns auf eine schöne Zeit mit Euch.

Eure FWG „Bürgernah“ Gries e.V.

Save the Date

Es bleibt hochprozentig - beim 2. Hexencocktail am 30. April 2024 - Infos folgen.

Henschtal

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Henschtal sind **acht Ratsmitglieder** zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 16 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Für die Wahlvorschläge werden keine Unterstützungsunterschriften benötigt.

III.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevahlleiter

Herrn Ortsbürgermeister Roger Decklar, Sangerstraße 12a, 66909 Henschtal

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn Ortsbürgermeister Roger Decklar, Sangerstraße 12a, 66909 Henschtal

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

ab. am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

IV.
Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Henschtal, den 02. März 2024
gez. Roger Decklar
Ortsbürgermeister und Wahlleiter

Landfrauen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am: Dienstag den, **12. März 2024**

Wo: in der **Henschtal-Halle**

Nachmittags um: **15 Uhr**

Informationen – neues im Landesverband - Wünsche.

Anschließend gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen.

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen.

Euer Vorstandsteam

Herschweiler-Pettersheim

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Herschweiler-Pettersheim sind **sechzehn Ratsmitglieder** zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 32 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.
Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei der Gemeindegewahlleiterin

Frau Ortsbürgermeisterin Margot Schillo, Bockhofstraße 17, 66909 Herschweiler-Pettersheim

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind der Wahlleiterin für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Frau Ortsbürgermeisterin Margot Schillo, Bockhofstraße 17, 66909 Herschweiler-Pettersheim

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

ab. am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

V.
Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Herschweiler-Pettersheim, den 02. März 2024
gez. Margot Schillo
Ortsbürgermeisterin und Wahlleiterin

EINLADUNG ZUM PLAUDERCAFÉ

in Herschweiler-Pettersheim



6. März 2024 von 14:30-17 Uhr

Unterstützt von der Gemeinde, jedoch selbstbestimmt und eigenverantwortlich, treffen sich Seniorinnen und Senioren, einmal im Monat zum Austausch in den Räumlichkeiten unseres Dorf- und Vereinshauses. „Wir alle sind Teil der Gemeinschaft!“ Darum ist jeder willkommen. Zum gemütlichen Beisammensein im Rahmen unseres Plaudercafés wird herzlichst eingeladen.

Wir freuen uns auf euren Besuch.

Voranmeldung unter 06384-1364

Hüffler

Wir suchen für unser DGH (Dorfgemeinschaftshaus)-Team Unterstützung!

Wir benötigen ab sofort eine zuverlässige Reinigungsaushilfskraft bis zu 8 Std. pro Woche.

Bei Interesse bitte Mail an: bgm(at)ortsgemeinde-hueffler.de oder telefonisch unter 0172-1360660

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung der Landrätin/des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Hüffler sind **acht Ratsmitglieder** zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 16 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Für die Wahlvorschläge werden keine Unterstützungsunterschriften benötigt.

III.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevorstand

Herrn Ortsbürgermeister Helge Schwab, Zur Langwiese 3, 66909 Hüffler

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn 1. Beigeordneter Martin Struppel, Hauptstraße 4, 66909 Hüffler

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

ab **am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

IV.
Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Hüffler, den 02. März 2024
gez. Helge Schwab
Ortsbürgermeister und Wahlleiter
für die Ortsgemeinderatswahl

Hüffler, den 02. März 2024
gez. Martin Struppel
1. Beigeordneter und Wahlleiter
für die Ortsbürgermeisterwahl

Die Pfalzerwerke informieren

Sehr geehrte Anschlussnutzerin, sehr geehrter Anschlussnutzer, hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzerwerke Netz AG dringende Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz durchführt.

Diese Wartungsarbeiten werden **am Donnerstag, den 07.03.24, in Hüffler in der Zeit zwischen 08:00Uhr und 16:00 Uhr** erfolgen.

DIE STROMVERSORGUNG WIRD MITTELS ERSATZSTROMAGGREGAT GEWÄHRLEISTET.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich.

Sie haben Fragen?

Für Rückfragen steht Ihnen die Hotline des Kundenservice unter der Telefon-Nummer 0621 585 2010 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,

Ihre Pfalzerwerke Netz AG

Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen

Internet: www.pfalzwerke-netz.de

E-Mail: kundencenter@pfalzwerke-netz.de

Krottelbach

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Krottelbach sind **zwölf Ratsmitglieder** zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.
Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevorstand

Herrn Ortsbürgermeister Karlheinz Finkbohner, Im Tälchen 2, 66909 Krottelbach

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn Ortsbürgermeister Karlheinz Finkbohner, Im Tälchen 2, 66909 Krottelbach

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

ab **am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

V.
Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Krottelbach, den 02. März 2024
gez. Karlheinz Finkbohner
Ortsbürgermeister und Wahlleiter

Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept Begehung in Ihrer Gemeinde

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal erstellt ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für die gesamte Verbandsgemeinde.

In einem ersten Schritt finden Ortsbegehungen statt.

Die Ortsbegehung in Krottelbach findet am 11. März 2024 statt. Treffpunkt ist um 10:00 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus, Hirtenweg 6.
Sollten Ihnen neuralgische Punkte oder sonstige wichtige Informationen zu gefährdeten Bereichen/Ereignissen bekannt sein, sind Sie herzlich zur Teilnahme eingeladen.
Ihre Verbandsgemeinde

Arbeiterunterstützungsverein 1897 Krottelbach

EINLADUNG

Liebes Mitglied,
wir laden Dich herzlich zu unserer ordentlichen Mitgliederversammlung am
Karfreitag, 29. März um 18.00 Uhr ins Dorfgemeinschaftshaus in Krottelbach ein.
Folgende Tagesordnung:

- TOP 1- Begrüßung und Bericht des Vorsitzenden
- TOP 2- Bericht des Kassenwartes für das Geschäftsjahr 2023
- TOP 3- Bericht über die Kassenprüfung
- TOP 4- Entlastung der Vorstandschaft
- TOP 5- Wünsche und Anregungen

Anschließend gemütliches Beisammensein. Ein Imbiss wird angeboten.

Wir sehen uns am Freitagabend 29. März!

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Albert, Vorsitzender

Langenbach

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Langenbach sind **acht Ratsmitglieder** zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 16 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Für die Wahlvorschläge werden keine Unterstützungsunterschriften benötigt.

III.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevahlleiter

Herrn Ortsbürgermeister Wolfgang Schneider, Bergstraße 4, 66909 Langenbach

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn Ortsbürgermeister Wolfgang Schneider, Bergstraße 4, 66909 Langenbach

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

IV.
Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Langenbach, den 02. März 2024
gez. Wolfgang Schneider
Ortsbürgermeister und Wahlleiter

Einladung, an alle Senioren

DGH Langenbach

05.03.2024 15:00 Uhr



SENIORENTREFFEN

NIMM DIR ZEIT
FÜR ENK
Kaffee





WENN
DER FRÜHLING
KOMMT

Es laden ein.
Die Ortsgemeinde mit ihren freiw. Helferinnen

Bekanntmachung

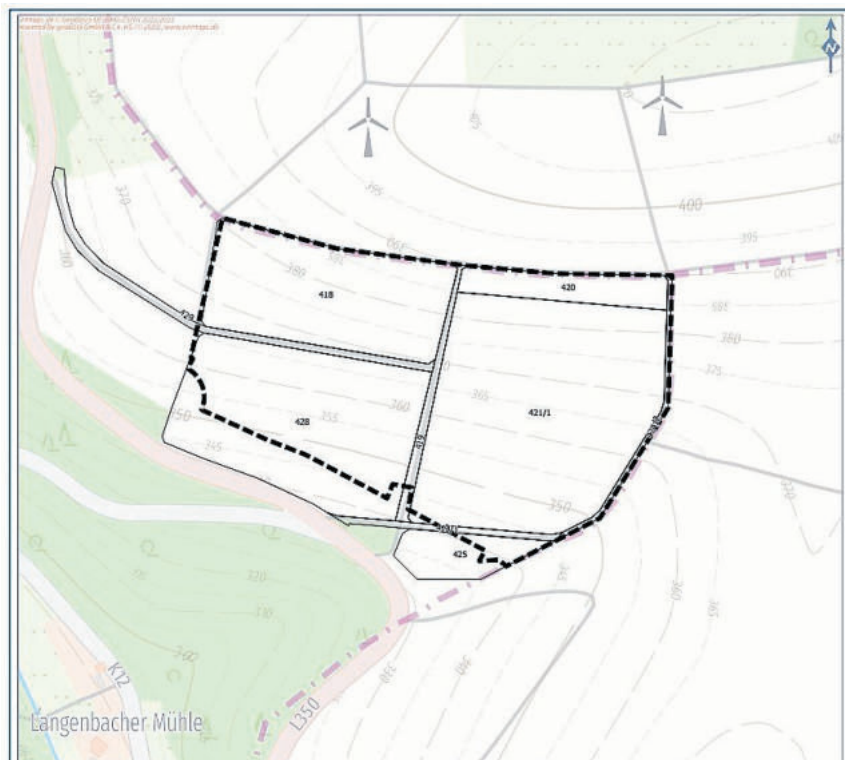
Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.02.2024 folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Freiflächen-Photovoltaikanlage, Langenbach gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Der Geltungsbereich kann beigefügter Karte entnommen werden.

Der Ortsgemeinderat fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage“. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Langenbach, den 02.03.2024

gez. Schneider, Ortsbürgermeister



SV Langenbach**Einladung zur Infoveranstaltung am 09.03.2024**

Liebe Vereinsmitglieder,
zu einer Infoveranstaltung im Sportheim am 09. März 2024, um 14:00 Uhr lade ich Euch alle herzlich ein.

Tagesordnung

1. Informationen zur aktuellen Lage beim SV Langenbach
2. Diskussionsrunde
Benjamin Diwo, 2. Vorsitzender

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Langenbach sucht eine

Aushilfe (m/w/d)
(geringfügige Beschäftigung)

zur Unterstützung des Gemeindearbeiters bei Grünpflege- und Mäharbeiten oder Reinigungsarbeiten im Ort.
Die Arbeitseinsätze erfolgen nach Bedarf und in Form einer geringfügigen Beschäftigung. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 1 TVÖD. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sind Sie interessiert? Fragen beantwortet Ihnen gerne Herr Ortsbürgermeister Wolfgang Schneider (Tel. Nr. 06384 9939775). Ihre Kurzbewerbung senden Sie bitte per Email an die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal: bewerbung@vgog.de.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz.

Langenbach, 01.12.2023
Gez. Wolfgang Schneider
Ortsbürgermeister

Matzenbach

Bekanntmachung des Wahlleiters
über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl
des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Matzenbach sind **zwölf Ratsmitglieder** zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.
Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei der Gemeindegewahlleiterin

Frau Ortsbürgermeisterin Andrea Müller, Glanstraße 13a, 66909 Matzenbach

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind der Wahlleiterin für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Frau Ortsbürgermeisterin Andrea Müller, Glanstraße 13a, 66909 Matzenbach

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

ab. **am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

V.
Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Matzenbach, den 02. März 2024
gez. Andrea Müller
Ortsbürgermeisterin und Wahlleiterin

Nanzdietschweiler

Bekanntmachung des Wahlleiters
über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl
des Gemeinderats sowie für die Wahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Nanzdietschweiler sind **sechzehn Ratsmitglieder** zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 32 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.
Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei der Gemeindegewahlleiterin

Frau Ortsbürgermeisterin Annette Filipiak-Bender, Kreuzstraße 5a, 66909 Nanzdietschweiler

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind der Wahlleiterin für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Frau Ortsbürgermeisterin Annette Filipiak-Bender, Kreuzstraße 5a, 66909 Nanzdietschweiler

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,

ab.

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Nanzdietschweiler, den 02. März 2024
gez. Annette Filipiak-Bender
Ortsbürgermeisterin und Wahlleiterin

**Landfrauenverein Nanzdietschweiler
Vortrag fällt aus**

Der für den 07.03.2024 geplante Vortrag „Gesunde Ernährung für gesunde Knochen“ fällt wegen Erkrankung der Referentin leider aus.

HAUSHALTSSATZUNG

der Reichswaldgenossenschaft Kaiserslautern für das Jahr 2024

Die Verwaltungskommission der Reichswaldgenossenschaft Kaiserslautern hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen des Vergleichs (§ 22) und des Reglements für die reichswaldberechtigten Gemeinden vom 3. September 1839 bzw. vom 14. Juni 1840, in ihrer Sitzung am **29.11.2023** folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kaiserslautern als Aufsichtsbehörde, bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 3.514.500 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 710.509 €
das Jahresergebnis auf 2.803.991 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf 3.514.500 €
die ordentlichen Auszahlungen auf 690.100 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 2.824.400 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 5.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.315.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf -1.310.000 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.514.400 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -1.514.400 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 3.519.500 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 3.519.500 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes auf 1.514.400 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf 0 €
verzinsten Kredite auf 0 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 0 €

§ 5 Bauholzvergütung

Die Höhe der Bauholzvergütung beträgt 130 € pro Kubikmeter verwendetes Bauholz.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2022 72.771.239 € und wird sich planmäßig wie folgt entwickeln:

Entwicklung 2023	Entwicklung 2024	Entwicklung 2025	Entwicklung 2026	Entwicklung 2027
31.12.2022*	31.12.2023*	31.12.2024*	31.12.2025*	31.12.2026*
70.418.330 €	73.222.321 €	71.126.512 €	74.030.303 €	71.934.294 €

* Hochrechnung, basierend auf den Daten der Haushaltsplanung

§ 7 Leistungszahlungen

Die Zahlung des Leistungsentgeltes an Beschäftigte nach § 18 VKA des TVöD erfolgt auf Grund des Beschlusses der Verwaltungskommission vom 25.10.2007, in der Weise, wie das Verhältnis der Gesamtbruttosummen der beiden hauptamtlich Beschäftigten zueinander steht.

§ 8 Haushaltsvermerke

Jeder Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt bildet gem. § 4 (8) GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit. Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Personalaufwendungen gem. § 16 (1) Satz 2 GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nach Satz 2 für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt. Gem. § 16 (3) GemHVO werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den jeweiligen Teilfinanzhaushalten für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Kaiserslautern, den 10. Januar 2024

Reichswaldgenossenschaft Kaiserslautern
Die Vorsitzende
gez.
Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Hinweise: Vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 22 des Reglements vom 14. Juni 1840 für die reichswaldberechtigten Gemeinden zum Vollzuge des am 03. September 1839 abgeschlossenen Vergleichs, und den Vorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz sowie dem Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan nebst Anlagen ab 04. März 2024 auf die Dauer von 7 Werktagen bei der Geschäftsstelle der Reichswaldgenossenschaft Kaiserslautern, Karl-Pfaff-Siedlung 2 d, 67663 Kaiserslautern, zur Einsichtnahme ausliegt.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung.

Diese Satzung wurde am 26. Januar 2024 der Kreisverwaltung Kaiserslautern gem. § 97 Abs. 1 GemO vorgelegt. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat mit Schreiben vom 31.01.2024, Az.: 2/YS/1182, mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 keine Rechtsbedenken bestehen (§ 97 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 GemO). Genehmigungspflichtige Festsetzungen im Sinne des § 95 Abs. 4 und § 105 Abs. 3 GemO sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.

Ohmbach

BEKANNTMACHUNG

Am **Donnerstag, den 07.03.2024, um 19:00 Uhr**, findet im Saal des Heimat- und Kulturtreffs, Höferstraße 16, 66903 Ohmbach eine Sitzung des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Ohmbach statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. PEK-RP - Zustimmung zur Teilnahme
 2. 1. Nachtragshaushalt 2024
 - a) Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gem. § 97 I GemO
 - b) 1. Nachtragshaushaltsplan 2024
 3. Informationen
- Ohmbach, den 21. Februar 2024
gez. Gerhard Kauf
-Ortsbürgermeister -

Bekanntmachung

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Ohmbach für das Jahr 2024 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.08 oder auf www.vgog.de/auslegungen bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Ohmbach haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2024 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen.

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Ohmbach sind **zwölf Ratsmitglieder** zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.
Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevahlleiter

Herrn Ortsbürgermeister Gerhard Kauf, Höferstraße 23a, 66903 Ohmbach

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn Ortsbürgermeister Gerhard Kauf, Höferstraße 23a, 66903 Ohmbach

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

V.
Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Ohmbach, den 02. März 2024
gez. Gerhard Kauf
Ortsbürgermeister und Wahlleiter

Verzählches in Ohmbach

Am 7. März findet wie gewohnt unser Verzählches in der Unnerkerch statt. Wir starten um 15 Uhr mit Kaffee und Kuchen. Achtung, für alle Sportlichen unter euch! Im März fällt der Sport mit der Gemeindegewinnung Plus leider aus.

Wir freuen uns auf viele Gäste, die Lust auf Kaffee, Kuchen und eine fröhlichen Plausch haben.

Stellenausschreibung

In der kommunalen Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“ der Ortsgemeinde Ohmbach ist ab sofort eine Teilzeitstelle als

Erzieher / Erzieherin (m/w/d)
-unbefristet-

zu besetzen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 24,5 Stunden.

Wir wünschen uns:

- eine motivierte und zuverlässige Fachkraft mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung
- soziale Kompetenz, Freude und Engagement bei der pädagogischen Arbeit mit Kindern
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Verantwortungsbewusstsein, Einsatzfreude und Belastbarkeit
- die Bereitschaft auf dienstliche Anforderungen zeitlich flexibel zu reagieren und ggfs. Vertretungs- bzw. Mehrarbeitsstunden zu leisten

Wir bieten Ihnen:

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in Entgeltgruppe S 8a TVÖD-SuE und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, wie z. B. Zusatzversorgung, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens **18.03.2024** unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an
bewerbung@vgog.de

Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Wieder (Tel. 06386 / 3049970) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bewerber richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht übernommen.

66903 Ohmbach, im Februar 2024
gez. Gerhard Kauf
Ortsbürgermeister

Landfrauenverein Ohmbach

AWO informiert über Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Zu einem Vortrag mit dem Thema „Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“ ist am Montag, 4. März, Herr Becker von der Arbeiterwohlfahrt beim Landfrauenverein in Ohmbach zu Besuch. Beginn ist um 19 Uhr im Nebenraum des Gasthauses Erfurt. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Auch Nichtmitglieder sind willkommen.

Herr Christmann zu Besuch in der Villa Sonnenschein!



Am 06.02.2024 begrüßten die Vorschulkinder der „Villa Sonnenschein“ Herrn Christmann von der Jugendverkehrsschule.

Aufgeregt lauschten sie seinen Erzählungen und wollten allerlei wissen.

Vor allem, ob er ein echter Polizist ist und Handschellen, sowie seine Polizeidienstmarke mitgebracht hat. Geduldig beantwortete er ihre Fragen und zeigte ihnen alles. Die Kinder durften sich sogar die Handschellen anlegen und die Polizeimütze aufsetzen. Das war sehr aufregend für die Vorschulkinder.

Doch die allerwichtigste Frage, die sich den Kindern stellte war, ob Herr Christmann schon echte Diebe gefangen hat. Auch hierzu konnte er etwas erzählen und die Kinder waren begeistert.

Als die erste Aufregung vorüber und die wichtigsten Fragen der Kinder geklärt waren, konnte Herr Christmann mit dem „richtigen Fußgängerverhalten im Straßenverkehr“ starten.

Anschaulich erklärte er ihnen verschiedene Verkehrssituationen, die auf sie zukommen können. Bevor man die Straße überquert, schaut man nach links, rechts und dann wieder nach links. Dank des Zauberstiftes wussten die Kinder, auch mit geschlossenen Augen, welche ihre linke Hand ist.

Was macht man, wenn ein Auto die Sicht versperrt?

Wie verhalte ich mich an der Bushaltestelle? Am Zebrastreifen? An einer Fußgängerampel? ...

Nach einigen spielerischen Übungen in der Turnhalle ging es in den „echten“ Straßenverkehr. Dort konnte jeder Einzelne die Straßenüberquerung, gemeinsam mit Herrn Christmann üben.

Zurück in der Kita, lernten wir die Handpuppe „Pauli“ kennen. Sie erzählte den Kindern wie wichtig ein Kindersitz und das Anschnallen während der Autofahrt sind. Der Bär „Naseweis“ wollte wissen, ob die Kinder ihren Namen und ihre Adresse kennen. Und der kleinste Kopf (ein rohes Ei), demonstrierte wie wichtig das Tragen eines Fahrradhelmes ist.

Vielen Dank Herr Christmann für den kurzweiligen und spannenden Morgen bei uns Vorschulkindern.

Die Vorschulkinder der der Kita „Villa Sonnenschein“ aus Ohmbach

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich.

Sie haben Fragen?

Für Rückfragen steht Ihnen die Hotline des Kundenservice unter der Telefon-Nummer 0621 585 2010 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,

Ihre Pfalzwerke Netz AG

Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen

Internet: www.pfalzwerke-netz.de

E-Mail: kundencenter@pfalzwerke-netz.de

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 07.03.2024, um 20:00 Uhr, findet im Ratszimmer des Bürgerhauses, Hauptstraße 5, 66909 Quirnbach/Pfalz eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Quirnbach statt.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 7 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. **Beratung und Beschlussfassung**
Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035
Zustimmung der Ortsgemeinde gem. § 67 Abs. 2 GemO
2. **Beratung und Beschlussfassung**
Vertragsabschluss zum neuen Entschuldungsprogramm des Landes PEK-RP (Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz)
3. **Beratung und Beschlussfassung**
Dorferneuerungskonzept
4. **Beratung und Beschlussfassung**
Unser Dorf hat Zukunft
5. **Beratung und Beschlussfassung**
Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. §94 Abs. 3 GemO
6. **Informationen**
nicht öffentlich
7. **Informationen**

Quirnbach, den 23. Februar 2024

gez. Stefanie Körbel -Ortsbürgermeisterin -

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Quirnbach/Pfalz sind **acht Ratsmitglieder** zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 16 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Für die Wahlvorschläge werden keine Unterstützungsunterschriften benötigt.

III.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei der Gemeindevahlleiterin

Frau Ortsbürgermeisterin Stefanie Körbel, Alte Straße 2, 66909 Quirnbach/Pfalz

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind der Wahlleiterin für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Frau Ortsbürgermeisterin Stefanie Körbel, Alte Straße 2, 66909 Quirnbach/Pfalz

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Der Elternbeirat und der Kindergarten Förderverein der Kita "Villa Sonnenschein" laden ein zum

Frühlings- / Sommerbasar

im Sportheim
Ohmbach
Sportplatzstraße 26

am Sonntag, den 17.03.2024 von 14 Uhr bis 17 Uhr
Schwangereneinlass ab 13:30 Uhr, gegen Vorzeigen des Mutterpasses

Für Kaffee und leckere selbstgemachte Kuchen ist gesorgt, auch zum Mitnehmen!

Bei uns findet Ihr alles rund ums Kind
...gut erhaltende Kinder- und Jugendkleidung, Babyausstattung, Bücher und Spielsachen aller Art

Tischvergabe
Julla Reis 01511 2354545 oder Melanie Meiser 01739507344
Begrenzte Tischvergabe
Pro Tisch 13€ mit Kuchenspende 10€

Alle Einnahmen kommen den Kindern der Kita Villa Sonnenschein in Ohmbach zu Gute

Quirnbach/Pfalz

Die Pfalzwerke informieren

Sehr geehrte Anschlussnutzerin, sehr geehrter Anschlussnutzer, hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG dringende Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz durchführt.

Diese Wartungsarbeiten werden **ab Montag, den 04.03.24, bis Freitag, den 08.03.24, in Liebsthal und Sangerhof in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr** erfolgen.

DIE STROMVERSORGUNG WIRD MITTELS ERSATZSTROMAGGREGAT GEWÄHRLEISTET.

Die Einreichungsfrist läuft

ab. **am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

IV.
Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Quirnbach/Pfalz, den 02. März 2024
gez. Stefanie Körbel
Ortsbürgermeisterin und Wahlleiterin

VdK Henschtal Quirnbach

10.3.24 um 15 Uhr

Generalversammlung in Helle Wirtschaft in Quirnbach

Über Kuchen spenden würden wir uns freuen.

Zur besseren Planung bitten wir um Voranmeldung bei

Dietmar Gauch 06331 7290180

Dieter Moses 06383 7895

Rita besserer 06383 579633

oder per Mail Ritabesserer@web.de

Krankenpflegeverein Quirnbach e.V.

Der Krankenpflegeverein Quirnbach e.V. wurde zum 26.01.2024 aufgelöst.

Es werden keine Beiträge mehr erhoben, bereits gezahlte Beiträge für 2024 werden den Mitgliedern zurück erstattet.

Rehweiler

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung der Landrätin/des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Rehweiler sind **acht Ratsmitglieder** zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 16 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Für die Wahlvorschläge werden keine Unterstützungsunterschriften benötigt.

III.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevorstand

Herrn Ortsbürgermeister Frank Scholz, Steinreiß 30a, 66907 Rehweiler

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn Ortsbürgermeister Frank Scholz, Steinreiß 30a, 66907 Rehweiler

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

ab. **am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

IV.
Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Rehweiler, den 02. März 2024
gez. Frank Scholz
Ortsbürgermeister und Wahlleiter

Schönenberg-Kübelberg

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Schönenberg-Kübelberg sind **zweiundzwanzig Ratsmitglieder** zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 44 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.
Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevorstand

Herrn Ortsbürgermeister Thomas Wolf, Waldstraße 1, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn Ortsbürgermeister Thomas Wolf, Waldstraße 1, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

ab. **am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Schönenberg-Kübelberg, den 02. März 2024
gez. Thomas Wolf
Ortsbürgermeister und Wahlleiter

Haus am Ohmbachsee Einladung zum Planungstag



Samstag, 9. März 2024 von 9.00 bis 14.00 Uhr
im Bürgerhaus Schönenberg

Eine Anmeldung ist erforderlich: info@khschoon.de oder 0171 9383 216

Die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg lädt ihre Mitglieder des Ortsgemeinderates, Vereinsvertreter*innen und interessierte Bürgerinnen und Bürger zu einem Planungstag ein. Die Zahl der Teilnehmenden ist diesmal auf 24 Personen begrenzt. Die Gruppe soll möglichst repräsentativ die Einwohnerschaft der Gemeinde abbilden. Eine Anmeldung ist daher erforderlich.

Es geht um

- die künftige Nutzung der drei Bürgerhäuser
- das Raumprogramm des Hauses am Ohmbachsee
- die Kriterien für eine gute Entscheidung

Wir wollen unterschiedliche Szenarien durchdenken und die Entscheidungskriterien benennen, wie ein guter und nachvollziehbarer Beschluss im Gemeinderat getroffen werden kann.

Wir bauen auf den Ergebnissen des Planspiels vom Oktober 2023 auf und beziehen alle bekannten Meinungen mit ein.

Sie sind herzlich eingeladen!

Ihr

Thomas Wolf
Ortsbürgermeister

Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept Begehung in Ihrer Gemeinde

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal erstellt ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für die gesamte Verbandsgemeinde.

In einem ersten Schritt finden Ortsbegehungen statt.

Die Ortsbegehung in Schönenberg-Kübelberg findet am 13. März 2024 statt. Treffpunkt ist um 10:00 Uhr am Bürgerhaus, Schulstraße 2a.

Sollten Ihnen neuralgische Punkte oder sonstige wichtige Informationen zu gefährdeten Bereichen/Ereignissen bekannt sein, sind Sie herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Ihre Verbandsgemeinde

Projekte für Kinder zwischen 6 und 10 Jahre

Dienstag, 12. März: 15.00 – 18.00 Uhr

Kinderolympiade mit Geschicklichkeits-Spielen



Projekte für Kinder zwischen 10 und 14 Jahre

Montag, 11. März: 15.00 – 18.00 Uhr

Gokart fahren in Kaiserslautern 14,00 Euro + 2 Euro Fahrerlizenz

Jugendzentrum der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, Saarbrücker Str. 121
Ansprechpartner im JUZ: Frau Schmidt, Frau Guth

Achtung: für alle Projekte gilt eine Anmeldepflicht!
Infos zu unseren Projekten sind auch auf unserer Facebookseite
Jugendzentrum Schönenberg-Kübelberg
oder Instagram [juz_schoenenberg_kbg](#)

Anmeldung: per Telefon (evtl. Anrufbeantworter, bitte sprechen Sie auf das Band, wir rufen zurück) oder per Mail
Tel: 06373/892915 Mail: juz@schoenenberg-kuebelberg.de

Träger: OG Schönenberg-Kübelberg
Vertr. durch Ortsbürgermeister Thomas Wolf
und Beigeordneter Harald Schöfer



Neues aus dem Haupt-, Bau und Finanzausschuss Schönenberg-Kübelberg

Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Haupt-, Bau und Finanzausschuss Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Gestaltung Marktplatz Schönenberg

Der HBF-Ausschuss nimmt die ausgearbeiteten Planunterlagen zur Kenntnis und stimmt dem Grundsatz der Planung zu.

Entscheidung über gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB

Der Haupt-, Bau und Finanzausschuss Schönenberg-Kübelberg beschließt das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 109, Gemarkung Schönenberg zu erteilen.

Antrag der CDU-Fraktion;

Installation eines Verkehrsspiegels in der Bahnhofstraße/Bruchstraße

Der Haupt-, Bau und Finanzausschuss beschließt, dass ein Verkehrsspiegel angebracht werden soll.



Die VdK Familie

Wir sind an Ihrer Seite

Frauen sind wichtig!

Ortsverband Schönenberg-Kübelberg
Triftstraße 1a
66903 Gries
Telefon: 063738969043
ov-schoenenberg-kuebelberg@vdk.de
www.vdk.de/ov-schoenenberg-kuebelberg

**Einladung zum VdK-Frauentreffen (Stammtisch) des
Ortsverbandes Schönenberg-Kübelberg
am 8. März 2024 (Weltfrauentag) von 15 h bis 17 h**

Wir möchten unseren erfolgreichen Frauen-Stammtisch 2024 fortsetzen und laden hierzu alle weiblichen Mitglieder und Nichtmitglieder recht herzlich ein.

**Wir treffen uns erstmals am
Weltfrauentag am 8. März 2024
von 15 h bis 17 h**

im Schützenhaus in Schönenberg-Kübelberg.

In einer gemütlichen Runde plaudern wir über den Weltfrauentag und welche Aktivitäten wir in diesem Jahr evtl. noch in Angriff nehmen sollten.

Wir reichen einen kleinen Imbiss (belegte Baguette).

Damit wir besser planen können, meldet euch bitte bis zum 1. März 2024 an bei

Frau Conny Schuck,
Frauenbeauftragte
Tel.: 0170/7842201
conny_schuck@yahoo.de

oder bei
Frau Gudrun Müller
Stellvert. Vorsitzende

Verkehrserziehung Kath. Kita St. Valentin Kübelberg



Verkehrserziehung im Kindergarten ist wichtig- vor allem für die Vorschulkinder. Im Beisein eines Erwachsenen verlassen sich die Kinder gerne auf deren Erfahrung bzw. sind viele selten zu Fuß unterwegs und es fehlt schlichtweg die Erfahrung.

Da die Vorschulkinder spätestens im Sommer auch mal alleine zur Schule gehen oder sich mit Freunden treffen, hat uns der Verkehrspolizist Hr. Christmann in der Kita besucht. Die Kinder haben versch. Situationen mit Figuren nachgespielt und überlegt was zu tun ist: Hält das Auto um mich über die Straße zu lassen oder hat der Fahrer mich gar nicht gesehen? Wenn ich zwischen parkenden Autos durchmuss, fährt keiner rückwärts? Bin ich in der Dunkelheit mit meinen Kleidern gut sichtbar? Was bedeuten manche Verkehrsschilder? Wie verhalte ich mich am Zebrastreifen oder der Ampel?

Nach der Theorie sind wir eine Spazierrunde durch Kübelberg gelaufen und haben unser Wissen ausprobiert. Wo sind Einfahrten und Garagen, von denen Gefahr drohen kann auch wenn ich auf dem Bürgersteig stehe? Wie nahe darf ich an den Randstein, sodass mich ein Auto nicht erfasst? Beim Überqueren der Straße immer erst nach links schauen...

Geendet hat der schöne Vormittag mit ein paar Actionhighlights: Zum Beispiel wird ein rohes Ei erst in einem Mini-Fahrradhelm fallen gelassen und dann ohne :Dund zeigt uns damit warum wir einen Helm brauchen. Jeder darf die Handschellen ausprobieren und am Ende sogar ein Foto mit dem Polizist machen. Danke für die tolle Zeit.

Mittwoch: 27.03.2024, 14.00 – 18.00 Uhr

Du brauchst noch die perfekte Osterdeko? Wir basteln Osterküken, Hasen und Filzen Ostereier.

Donnerstag: 28.03.2024, 14.00 - 18.00 Uhr

Um das Osterfest zusätzlich zu versüßen backen wir Osterhasen/-Lämmer oder -Eier.

Anmeldung: Bitte auf den Anrufbeantworter sprechen oder eine Mail schicken.

Wir freuen uns auf ein schönes Osterferienprogramm 2024

Christine Schmidt, Katja Guth und Team

Jugendzentrum, Saarbrücker Str. 121, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Tel.: 06373-892915, Email: juz@schoenenberg-kuebelberg.de

Träger: OG Schönenberg-Kübelberg

Vertr. durch Ortsbürgermeister Thomas Wolf und Beigeordneter Harald Schöfer



Steinbach am Glan

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.
Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Steinbach am Glan sind **zwölf Ratsmitglieder** zu wählen.

II.
In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.
Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.
Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevahlleiter

Herrn Ortsbürgermeister Jörg Fehrentz, Grubenstraße 7, 66909 Steinbach am Glan

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn Ortsbürgermeister Jörg Fehrentz, Grubenstraße 7, 66909 Steinbach am Glan

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,

ab.

Treffen beim Pensionärsverein Schönenberg-Sand

Der Pensionärsverein Schönenberg-Sand lädt alle Mitglieder zu einem gemütlichen Kaffeemittag am

Donnerstag, dem 07. März 2024,

um 15:00 Uhr ins Bürgerhaus Sand ein.

Bei Kaffee und Kuchen wollen wir ein paar schönen Stunden in netter Gesellschaft verbringen.

Auch Nichtmitglieder und Freunde sind herzlich willkommen.

Damit wir besser organisieren, und, wenn notwendig auch den Bürgerbus anfordern können, bitten wir Euch um kurze Anmeldung an Jutta Bach-Opp, **Tel. 0171-7336648.**

Osterferienprogramm 2024

25.03.2024 bis 28.03.2024

Für Kinder zwischen 6 und 10 Jahre

Montag: 25.03.2024, 14.00 - 18.00 Uhr

Heute wird es sportlich, Ilona hat sich auch dieses Mal etwas tolles für euch einfallen lassen. Lasst euch überraschen. Bitte an Sportbekleidung, Hallenschuhe und an genügend Getränke denken.

Dienstag: 26.03.2024, 14.00 - 18.00 Uhr

Zeig dein Geschick auf Trampolin, Hüpfburg und Co.

Wir fahren ins Superland nach Neunkirchen.

Kosten: 10 Euro

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Steinbach am Glan, den 02. März 2024
gez. Jörg Fehrentz
Ortsbürgermeister und Wahlleiter

Dorfgemeinschaft Steinbach e.V. spendet Erlös aus Adventsfenstern 2023



Liebe SteinbacherInnen die Adventsfenster 2023 waren wieder gut besucht. Die besinnliche Zeit gemeinsam zu begehen, findet in Steinbach immer mehr Zuspruch. Diese Möglichkeit der Zusammenkunft in den dunklen Tagen bringt immer etwas Licht in die Herzen. Und nebenbei kam eine Spende von 550 € für den guten Zweck zusammen. Dieses Jahr haben wir den Betrag dem Ronald Mac Donald Haus in Homburg zukommen lassen. Wir hoffen damit können wir einen kleinen Beitrag dazu leisten, dass ein Licht in einem anderen Herzen in schweren Zeiten aufleuchtet.

Herzlichen Dank allen aktiven MitgestalterInnen, der Dorfgemeinschaft Steinbach, dem SPD Ortsverein Steinbach, Familie Tobias Trapp, Familie Angelika Schmidt, Familie Jennifer Bonner, Familie Melanie Krupp und dem Chor, sowie Arno Fehrentz und Hedi van Berkum.

Die Kita Nimmerland Steinbach am Glan öffnet ihre Türen



Die Kita Nimmerland Steinbach am Glan durfte am 13.02.2024, nach Renovierungsarbeiten, ihre Türen öffnen. Die letzten 10 Monate verbrachten die ErzieherInnen und Kinder im DGH in Henschtal. Dieses wurde der Kita für den Betrieb zur Verfügung gestellt. Am ersten Tag in der neu renovierten Einrichtung, wurden die Kinder von der Kita Leitung Frau Salman und Bürgermeister Jörg Fehrentz (Steinbach am Glan) mit Seifenblasen und herzlicher Begrüßung empfangen. Mit einem neuen Farbkonzept aus ruhigen Farben wurde ein Wohlfühlort für Groß und Klein geschaffen. Im Erdgeschoss gibt es nun eine gemütliche Ecke für Eltern, um mit den Kindern anzukommen und sich mit anderen Eltern zu vernetzen. Die Gruppe der „kleinen Sternchen“ verfügt nun über einen dauerhaft verfügbaren Schlafraum. Der heimelig eingerichtete Gruppenraum bietet den kleinsten der Kita funktionelle Spiel- und Bewegungsbereiche, sowie einen Kreativbereich, welchen die Kinder eigenständig nutzen können. Als Teilnehmer der Coachinginitiative „Kita isst besser“, wurde ein „Esszimmer“ im Erdgeschoss gestaltet. Dort kann nun das Frühstück und das Mittagessen im passenden Ambiente eingenommen werden. Die angrenzende Küche wurde vergrößert und den aktuellen Standards angepasst. Außerdem wurden in beiden Etagen die Kinderbäder saniert. Die Sonnengruppe wurde über eine Hochebene erweitert. Auf dieser zweiten Etage wurde ein Ruhebereich zum Lesen und Ausruhen geschaffen. Unter der Hochebene haben die Kinder die Möglichkeit sich zu verkleiden und ihrer Fantasie freien Lauf zu lassen. Ebenso gibt es einen Bastelbereich. Im Spielflur wurde eine Bauecke geschaffen. Am meisten vermisst und als erstes bespielt, wurde von den Kindern die große Turnhalle. Die Kita Nimmerland bedankt sich bei der Ortsgemeinde Henschtal, sowie bei den Eltern unserer Kita für Verpflegung, Hilfe und Verständnis während des Umzuges.

Landfrauen Steinbach

Generalversammlung

Unsere Generalversammlung findet am Mittwoch, 06.03.2024 um 19:30 Uhr im prot. Gemeindehaus statt.

Wahnwegen

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Wahnwegen sind **zwölf Ratsmitglieder** zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats sind bei dem Gemeindevahlleiter

Herrn Ortsbürgermeister René Morgenstern, Hauptstraße 7, 66909 Wahnwegen

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters,

Herrn Ortsbürgermeister René Morgenstern, Hauptstraße 7, 66909 Wahnwegen

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,

ab.

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Wahnwegen, den 02. März 2024
gez. René Morgenstern
Ortsbürgermeister und Wahlleiter

Neues aus dem Ortsgemeinderat Wahnwegen

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Kindertagesstätte Naseweis in Wahnwegen;

Übertragung der Trägerschaft an die Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen beschließt die bestehende Zweckvereinbarung über die Beteiligung der Ortsgemeinde Hüffler an dem kommunalen Kindergarten der Ortsgemeinde Wahnwegen vom 11.11.1985 nach den Vorschriften des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetzes zum Ende des laufenden Kindergartenjahres zum 31.08.2024 zu kündigen, weil sich die vertraglichen Regelungen der Zweckvereinbarung mit Übertragung der Betriebsträgerschaft auf die Verbandsgemeinde Oberes Glantal wesentlich ändern werden. Zusätzlich wird der Ortsbürgermeister bemächtigt und beauftragt mit der Verbandsgemeinde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vorzubereiten und zu unterschreiben, sowie gleichzeitig mit der Ortsgemeinde Hüffler eine entsprechende Zweckvereinbarung vorzubereiten.

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035

Zustimmung der Ortsgemeinde gem. § 67 Abs. 2 GemO

Die Ortsgemeinde stimmt der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 gem. § 67 Abs. 2 GemO zu.

Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Windenergie Wahnwegen

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Der Ortsgemeinderat beschließt an den Planinhalten festzuhalten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beschlüsse zur Abwägung sind der originalen Niederschrift beigelegt.

Sanierungsgebiet Wahnwegen / Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 137 und § 139 BauGB

Der Ortsgemeinderat nimmt die Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis. Die Hinweise werden im Bericht zu den vorbereitenden Untersuchungen aufgenommen.

Der Ortsgemeinderat nimmt den Hinweis privater Belange zur Kenntnis. Die Gebäude der Wiesenstraße

9, 11, 13 und 24 sollen in das Sanierungsgebiet aufgenommen werden.

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für die Jahre 2024/2025 und die Brennholzpreise 2024/2025

a) Die Verwaltung empfiehlt, dass der Ortsgemeinderat dem Forstwirtschaftsplan 2024 und 2025 in der vorliegenden Form zustimmt.

Der Ortsgemeinderat beschließt dem Forstwirtschaftsplan 2024 und 2025 zuzustimmen. Für 2025 sollen jedoch die Aufwände um die Kosten für die Aufstellung eines Zaunes ergänzt werden.

b) Die Verwaltung empfiehlt, dass der Ortsgemeinderat den Brennholzpreisen für 2024 und 2025 zustimmt. Sollten sich für die Brennholzpreise 2025 neue Voraussetzungen ergeben, sind diese nochmals dem Rat zur Beratung vorzulegen.

Vergabe des letzten Bauplatzes im NBG Heidestraße

Dem Verkauf des Bauplatzes Flst. 3048/20 an den einzigen Bewerber wird zugestimmt. Ortsgemeinderatsmitglied Walter Kauf ist von der Beschlussfassung gemäß § 22 GemO zurückgetreten. Herr Walter Kauf verlässt den Ratstisch und begibt sich in den Zuschauerraum.

Benennung eines Vertreters oder einer Vertreterin für den Verwaltungsrat der Kommunalen Energie Wahnwegen AöR

Auf Antrag von Ortsbürgermeister Morgenstern beschließt der Ortsgemeinderat die Benennung des Vertreters/Vertreterin für den Verwaltungsrat der Kommunalen Energie Wahnwegen AöR (Wahl) per Akklamation durchzuführen.

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen benennt als Vertreterin für den Verwaltungsrat der Kommunalen Energie Wahnwegen Frau Tatjana Von Ah.

Ortsbürgermeister Morgenstern hat an der Wahl gem. § 36 Abs. 3 GemO nicht teilgenommen.

Entscheidung über gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen beschließt das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Neubau einer Seniorenwohnanlage (dezentrales Seniorenwohnen) auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 2960, Gemarkung Wahnwegen zu erteilen. Die Planung der Bushaltestelle durch LBM soll jedoch berücksichtigt werden.

Waldmohr

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats sowie für die Wahl der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters

Ergänzend zur Bekanntmachung des Landrats vom 09. Februar 2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Stadtrats in Waldmohr sind **zweiundzwanzig Ratsmitglieder** zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrats dürfen höchstens 44 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters nur eine

Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Stadtrats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats sind bei dem Stadtwahlleiter

Herrn Stadtbürgermeister Prof. Dr. Jürgen Schneider, Am Eichweiher 6, 66914 Waldmohr

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters sind dem Wahlleiter für die Wahl der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters,

Herrn Stadtbürgermeister Prof. Dr. Jürgen Schneider, Am Eichweiher 6, 66914 Waldmohr

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer-Nr. S1-3.03

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,

ab.

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Waldmohr, den 02. März 2024
gez. Prof. Dr. Jürgen Schneider
Stadtbürgermeister und Wahlleiter

Prot. Kindertagesstätte Waldmohr

Baumpflanzaktion in Kooperation mit dem Forstamt Kusel

Wie auch im letzten Jahr war Försterin Yvonne Limpert zu Besuch in der Prot. Kindertagesstätte Waldmohr, um gemeinsam mit den künftigen Schulkindern 2025 eine Baumpflanzaktion durchzuführen. In einer Vorbesprechung erklärte Frau Limpert, dass die Bäumchen neben Licht, Luft und Nährstoffen aus der Erde vor allem auch Wasser brauchen, um wachsen zu können.

Darum sollen sich die Kinder von nun an bis zum Spätherbst kümmern und Verantwortung übernehmen, denn dann werden die kleinen Linden schließlich in einer Eltern-Kind-Aktion in den Waldmohrer Wald gepflanzt.

Insgesamt wurden 12 kleine Lindenbäumchen in Pflanzgefäße gesetzt, was den Kindern, die sich



mit Schaufeln und Gießkännchen ans Werk machten, viel Spaß bereitete. Kindgerecht erklärte die Försterin, dass Bäume für saubere Luft sorgen. Jedes Tier und jeder Mensch braucht Sauerstoff zum Atmen. Bäume filtern Kohlenstoffdioxid (CO₂) aus der Luft und lagern es als Kohlenstoff ein. Anschließend geben sie Sauerstoff ab, den wir als frische Luft einatmen. „Die Bäume sind also unsere Partner, denn wir brauchen sie und sie brauchen uns.“ Wir bedanken uns herzlich für die tolle Aktion und freuen uns schon darauf, die Bäumchen im Herbst in den Wald zu pflanzen.

Bekanntmachung

über die Versammlung der Jagdgenossenschaft Waldmohr vom 07.02.2024

Die Niederschrift, über die am 07.02.2024 in der Fischerhütte Zur Mohrmühle 2 in Waldmohr stattgefundenen Versammlung der Jagdgenossenschaft Waldmohr, liegt in der Zeit vom 04.03.2024 bis einschließlich 05.04.2024, während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 3 (Zimmer 2.2.10) zur Einsichtnahme, durch die Jagdgenossen aus.

gez. Dr. Jürgen Schneider, Jagdvorsteher

ter Anleitung von Frau Neiheisel etwas Leckeres auf den Tisch. Es gab lustige Brotgesichter, Knuspermüsli und köstliche Möhrenwaffeln. Selbstgemacht schmeckt es nochmal so gut. Am Ende gab es für alle die Rezepte zum Mitnehmen, einen Super-Kraftstoff-Schieber und einen Gemüseführerschein. Wir bedanken und ganz herzlich für die tollen Projektstage.



Kreativer Frühlingsmarkt

Sonntag, 03. März 2024
von 11:00 bis 16:00 Uhr
im Bürgerhaus Waldmohr
(Adresse: Saarpfalzstr. 12)

Unsere lokale Aussteller bieten, z.B. Gieß- und Plotterarbeiten, Schmuck, Kerzen, Holzarbeiten, Wolle und Vieles mehr.



hausgemachte Kuchen
auch zum Mitnehmen

Eintritt frei!



Melde Dich bei uns,
werde Aussteller
Tel: 0175/6967392
oder 0175/5634730



Kindertagesstätte „Drei Freunde“ Waldmohr „Her mit dem Gemüse“....

.... so hieß es Ende Januar in unserer Kita. Frau Neiheisel von den Landfrauen Rheinland-Pfalz besuchte unsere Vorschulkinder und lud sie zu spannenden Aktionstagen rund um die gesunde Ernährung ein. Mit im Gepäck hatte sie Arbeitsgeräte und Zutaten für die Zubereitung leckerer Gerichte, eine große Ernährungspyramide und ein Bilderbuch von Bert dem Gemüsebold. Ausreichend Material und Ideen, um drei Tage abwechslungsreich und interessant auszufüllen. Ausgestattet mit Kochschürze und Geschirrtuch starteten die Kinder am ersten Tag mit der Geschichte von Bert. Der Gemüsebold zeigte ihnen auf witzige Weise, wie gesundes Essen funktioniert und auch Spaß macht und erklärte, warum gesundes Essen Kraft gibt. An den folgenden Tagen ging es weiter mit der Ernährungspyramide. Hier erfuhren die Kinder, von welchen Lebensmitteln sie viel essen können und von welchen wenig: von der Basis viel, von der Spitze wenig. So ist die Pyramide ein guter Wegweiser für eine gesunde und ausgewogene Ernährung. Was ist Obst? Was ist Gemüse? Welche Hygieneregeln sind wichtig bei der Essenzubereitung? Auch bei diesen Themen waren die Kinder begeistert mit dabei. Ein besonderes Highlight war natürlich die Zubereitung kleiner Gerichte. Jeden Tag zauberten die Kinder un-

Girls'Day

Mädchen-Zukunftstag

im Jugendhaus Waldmohr

Wann: 25.04.2024 ab 08:00 Uhr

Wer: Mädchen (ab Klassenstufe 6)

Wo: Jugendhaus Waldmohr

Freistellung vom Schulunterricht kann beantragt werden!

Was passiert beim Girls'Day?

Zusammen mit euch werden wir einen spannenden Tag erleben und erfahren auch einiges über interessante Berufe. Es wird aber auch genügend Zeit zum miteinander Reden und für Spiele bleiben.

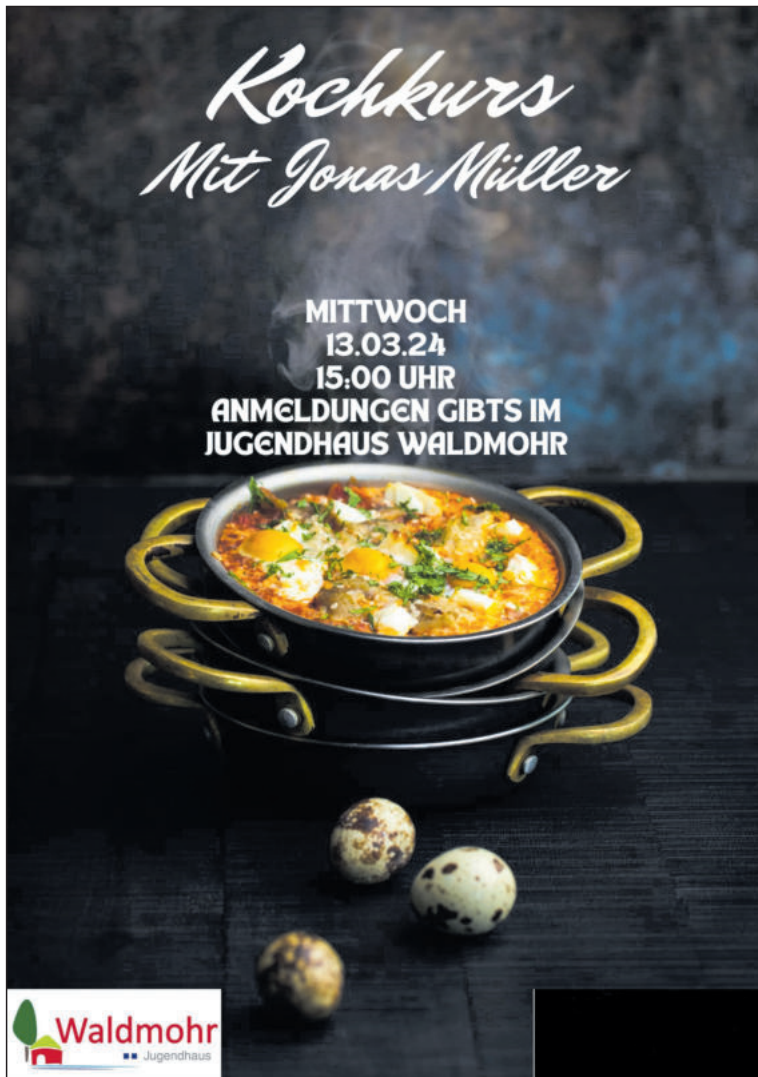
Anmeldungen direkt im Jugendhaus.

Infos im Internet unter
"Girls'Day-Radar" oder
☎ 06373-899374



Sie erhalten das Amtsblatt nicht regelmäßig?

Melden Sie sich bei uns unter 0621 572498-40
wochenblatt-reporter.de/zustellung



*Kochkurs
Mit Jonas Müller*

**MITTWOCH
13.03.24
15.00 UHR
ANMELDUNGEN GIBTS IM
JUGENDHAUS WALDMOHR**

Waldmohr
Jugendhaus

Unsere Angebote im Haus der Jugend Waldmohr

Zusätzlich zu unserem umfangreichen Freizeitangebot:

Auch möchten wir noch einmal auf **unser Beratungsangebot** hinweisen. Im Jugendhaus bekommen Jugendliche und junge Erwachsene konkrete Hilfe und Beratung in Fragen zu:

- der Erstellung von Bewerbungsunterlagen
- der Suche nach Praktika und Lehrstellen
- dem Einüben von Vorstellungsgesprächen mit Videotechnik
- Ärger zu Hause oder Streit im Freundeskreis
- Problematischer Umgang mit: Suchtmittel, Handynutzung oder Sozial Media
- Ängste in belasteten Lebenssituationen usw.

Haben Sie als Eltern oder andere Bezugsperson junger Menschen Fragen oder Probleme und suchen ein klärendes Gespräch, dann können sie sich gerne an uns wenden. In besonderen Fällen vermitteln wir auch an spezielle Fachdienste.

Sämtliche Beratungen sind selbstverständlich vertraulich und kostenfrei.

Ansprechpartner zur Beratung:

Christoph Koch

Tel: 06373 / 89 93 74
Mobil: 0151 / 74518453

Das ist immer möglich im JUZ:

- Mit Freunden treffen
- Im Internet surfen
- Chillen
- Playstation 5
- Billard, Tischtennis, Dart
- Tolle Projekte und Workshops
- Großes Air Hockey
- Und vieles mehr...

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag nur nach Vereinbarung

Waldmohr
Jugendhaus



LAND L(IE)BEN
digital • gemeinsam • vorOrt

Wann? Mittwoch, 06. März. 2024 um 15 Uhr

Wo? W4 – Stadtcafé - Waldmohr

Unserer Themenschwerpunkte:

- Datensicherung
- Ruftaxi

Ohne Anmeldung – einfach kommen.

Die Stadt Waldmohr lädt in Zusammenarbeit mit den Digitallotsen des Projektteams **LAND L(IE)BEN – digital • gemeinsam • vorOrt** zum digitalen Stammtisch ein. Bei dem digitalen Stammtisch treffen sich Menschen, um sich über digitale Themen zu Handy, PC, Software usw. auszutauschen und um ins Gespräch zu kommen. Es gibt viele Tipps und persönliche Fragen rund um digitale Themen werden beantwortet.

Gerne dürfen auch Themenwünsche für weitere Veranstaltungen eingebracht werden. Eingeladen sind Personen jeden Alters, mit und ohne Vorkenntnisse.

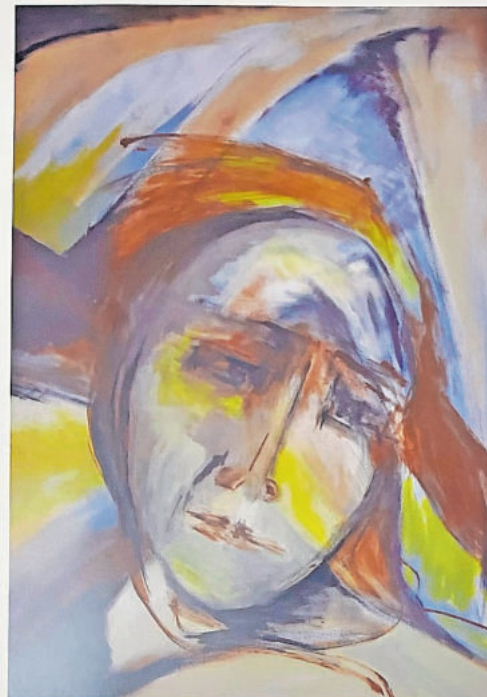
Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Geselliger und noch angenehmer für die Teilnehmenden wird's mit Kaffee und Kuchen (Selbstzahler).

Kunst = Leben

Die Kunstausstellung mit Arbeiten von Ingeborg Nicklas in der Kulturhalle Waldmohr wurde am Sonntag eröffnet und ist noch an den beiden folgenden Wochenenden zu sehen.

Kulturhalle Waldmohr



INGEBORG NICKLAS
Malerei - Grafik - Lyrik

25. Februar bis 10. März 2024



Öffnungszeiten:
Freitag: 16 bis 20 Uhr, Samstag: 14 bis 18 Uhr, Sonntag: 10 bis 18 Uhr
Kulturhalle Waldmohr - im Schulzentrum - Bahnhofstraße 57b

Kirchliche Nachrichten

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler

Gottesdienste

02.03.2024 (Okuli), 18.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, Abendgottesdienst

02.03.2024 (Okuli), 19.10 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler, Abendgottesdienst

07.03.2024, 10.00 Uhr, Haus Marienhof Glan-Münchweiler (Ringstr. 27), Gottesdienst mit Abendmahl (barrierefrei)

Regionale Bibelgespräche im Oberen Glantal:

05.03.2024 + 07.03.2024, 19.00 - ca. 20.30 Uhr, Prot. Gemeindehaus Theisbergstegen (Kirchstraße, Eingang Parkplatz); Bibelgesprächsabende zu den Themen „Zeit und Raum“ sowie „Gut und Böse“ in der biblischen Urgeschichte (1. Mose / Genesis)

Konfirmandenarbeit:

05.03.2024, 15.30 - ca. 17.00 Uhr, Prot. Pfarrhaus Glan-Münchweiler, Gemeinsame Konfizeit der Konfirmandengruppe

Kontakt und Terminvereinbarung:

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler

Pfarrer Christoph Bröcker

Tel. 06383-470 / Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr

Gottesdienste

Breitenbach

03.03. 10:30 Uhr Gottesdienst

Dunzweiler

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr, Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr oder unter Telefonnummer 06386/330

Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

Sonntag, 03.03. 10:00 Uhr: Gottesdienst mit anssl. Kirchenkaffee

Freitag, 08.03. 17:00-19:00 Uhr: Spieleabend im Prot. Gemeindehaus

Samstag, 09.03. Ganztagesfahrt unserer Konfirmanden nach Neustadt

Öffnungszeiten Pfarrbüro, Saarpfalzstraße 16a, Waldmohr, Tel. Nr.: 06373-9312:

dienstags von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Pfarrerin Mohrbacher ist auch außerhalb der Öffnungszeiten erreichbar.

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

Gottesdienste

Freitag, 1. März

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

Sonntag, 3. März

9 Uhr Krottelbach & Langenbach

10 Uhr Ohmbach & Herschweiler-Pettersheim

Freitag, 8. März

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

Sonntag, 10. März

10 Uhr Herschweiler-Pettersheim (zentral mit Abendmahl)

Termine

Weltgebetstag

Freitag, 1. März, 18 Uhr, Christuskirche Ohmbach

Morgenandacht

Montag, 4. März, 7.30 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim – anschließend gemeinsames Frühstück

Liturgischer Singkreis

Dienstag, 5. März, 20 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim

Girls Club (Für Mädchen von 6 bis 12 Jahre)

Donnerstags (!), 16:30 bis 18 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim, Kontakt: Lisa Hollinger (0163 9707436) und Andreas Horn (0151 22117713)

Jungschar (Für Jungen von 7 bis 12 Jahre)

Freitags, 16:30 bis 18 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim, Kontakt: Andreas Horn (0151 22117713)

Passionsandacht

Freitag, 8. März, 20 Uhr, Jugendheim

Offene Kirche

Montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr ist die Kirche in Herschweiler-Pettersheim für Zeiten der Stille und des Gebets geöffnet.

Aktuelle Termine und Infos finden Sie auch auf www.kirche-hp.de/termine

Kontakt:

Pfarramt Herschweiler-Pettersheim

Pfarrer Robert Fillingner

Tel. 0 63 84 – 385

Mail: pfarramt.hp@evkirchepfalz.de

www.kirche-hp.de

<https://www.facebook.com/KircheHP>

Prot. Kirchengemeinde Gries

Gottesdienste

Freitag, 1.3.2024

18:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst zum diesjährigen Weltgebetstag der Frauen in der Miesauer Kirche. Unter dem Motto „... durch das Band des Friedens“ wurde die Liturgie von Frauen aus Palästina vorbereitet. Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir

herzlich zum gemütlichen Beisammensein im Gemeindesaal mit Spezialitäten aus Palästina ein. Herzliche Einladung an alle.

Sonntag, 3.3.2024

10:00 Uhr Gottesdienst in Miesau

Am **Samstag, den 9. März findet von 10 bis 13:30 Uhr** im Haus St. Valentin in Kübelberg ein **Ökumenischer Kindertag** für Kinder der 1. bis 6. Klasse statt. Unter dem Motto „Ein Tag in der Heimat von Jesus“ erwarten euch Spiel und Spaß, Landesinformation über die Heimat von Jesus, Essen aus dem Land Jesu und ein gemeinsamer Kindergottesdienst. Das alles ist für euch kostenlos. Bitte meldet euch bis spätestens 1. März im Pfarramt in Kübelberg an (06373-3720 oder pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de).

Das Prot. Pfarramt Miesau ist von 22. Februar bis 11. März wegen Urlaub nur zeitweise besetzt. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Prot. Pfarramt Bruchmühlbach.

Öffnungszeiten: Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8:30 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet.

Tel. 06372-1456, Telefax 50352

<https://pfarramt-miesau.de>

eMail: pfarramt.miesau@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Freitag, 01.03. Ökum. Weltgebetstag

19.00 Uhr im St. Valentinshaus in Kübelberg

Samstag, 02.03.

14.00–17.00 Uhr Kreativ-Workshop „Bilderrahmen“ Was Gott über mich denkt
Infos bei Dorothee Hauck (dorothee.hauck@gmx.net)

Sonntag, 03.03.

10.00 Uhr Gottesdienst, zeitgleich ist Kindergottesdienst

12.00 Uhr Ökum. Friedensgebet vor dem Rathaus

Donnerstag, 07.03.

15.00 Uhr Mittlere Generation

17.00 Uhr Bible Journaling

Nähere Informationen bei Dorothee Hauck (dorothee.hauck@gmx.net)

Das Pfarrbüro ist wie folgt geöffnet: dienstags und donnerstags von 09. – 12.00 Uhr, Telefon: 06373-3256. E-Mail: pfarramt.schoenenberg@evkirchepfalz.de

Pfarrerin Elisabeth Wirtgen erreichen Sie immer sonntags nach dem Gottesdienst bzw. unter folgender Tel.-Nr. 06332/487699 oder per Mail: wizwei@t-online.de

Alle weiteren Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

www.prot-kirche-schoenenberg.de oder unserer neuen APP:

<https://prot-kirche-schoenenberg.meinegemeinde.digital>

Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammelsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

Gottesdienste

Samstag 02. März

15.00 Uhr Weltgebetstag

Hoof

18.00 Uhr Vorabendmesse

Reichenbach-Steegen

Sonntag 03. März

08:45 Uhr Sonntagsmesse

Glan-Münchweiler

10:30 Uhr Sonntagsmesse

Kusel

18.00 Uhr Fastenandacht

Nanzdietschweiler

Dienstag 05. März

18:00 Uhr Werktagmesse

Remigiusberg

Mittwoch 06. März

08.15 Uhr Rosenkranzgebet

Nanzdietschweiler

09.00 Uhr Werktagmesse

Nanzdietschweiler

Donnerstag 07. März

17.30 Uhr Rosenkranzgebet

Glan-Münchweiler

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius

Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel

Kontakt: Tel: 06381/43717-0

Homepage: Pfarrei-Kusel.de

Email: Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.der

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Nils Schubert

Gemeindereferent Philipp Ochsner

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Freitag, 01. März: Weltgebetstag der Frauen

18.00 Uhr Altenkirchen

Ökum. Gottesdienst im prot. Jugendheim

18.00 Uhr Ohmbach

Ökum. Gottesdienst in der prot. Kirche

18.00 Uhr Waldmohr

Ökum. Gottesdienst in der prot. Kirche

18.00 Uhr Miesau

Ökum. Gottesdienst in der prot. Kirche

19.00 Uhr Kübelberg

Ökum. Gottesdienst im Haus St. Valentin

Samstag, 02. März:

16.30 Uhr Elschbach

Beichtgelegenheit

17.00 Uhr Elschbach

Messfeier am Vorabend

17.45 Uhr Elschbach

Beichtgelegenheit

18.30 Uhr Brücken

Messfeier am Vorabend

Sonntag, 03. März:

9.00 Uhr Breitenbach Messfeier
10.30 Uhr Sand Messfeier

Mittwoch, 06. März:

08.30 Uhr Kübelberg Messfeier
15.30 Uhr Schönenberg Wortgottesfeier im CTS-Seniorenhaus
15.30 Uhr Waldmohr Wortgottesfeier im Haus am Schachenwald

Donnerstag, 07. März:

17.45 Uhr Waldmohr Kreuzweg
18.30 Uhr Waldmohr Messfeier

Samstag, 09. März:

17.30 Uhr Dunzweiler Messfeier am Vorabend
18.00 Uhr Waldmohr Beichtgelegenheit
18.30 Uhr Waldmohr Messfeier am Vorabend
19.15 Uhr Waldmohr Beichtgelegenheit

Sonntag, 10. März:

9.00 Uhr Ohmbach Messfeier
10.30 Uhr Sand Messfeier
18.00 Uhr Waldmohr Jugendgottesdienst

Brillensammlung

Dieses Jahr konnten wir 214 Brillen an die Aktion „Brillen ohne Grenzen“ weitergeben. Vielen Dank an alle Spender!

Die Aktion geht auch dieses Jahr weiter. Es können weiterhin Brillen in den Kirchen sowie im Pfarrbüro abgegeben werden.

Ökumenisches Friedensgebet

Jeden Sonntag um 12 Uhr auf der Treppe zum Rathaus in Schönenberg (Rathausstr.8)
Jeden Dienstag um 18.30 Uhr in der prot. Kirche in Brücken (Zum Krämel)

So erreichen Sie uns:**Pfarramt Hl. Christophorus**

Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Tel.: 06373/3720

E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

das Pastoralteam:

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755

E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de

Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Koordinator, Tel. 06373-8960430

E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de

Gemeindereferentin Christine Pappon, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828

E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

JUGENDGOTTESDIENST
#kein_filter - wie sieht dich Gott?

Sonntag | 10. März | 18.00 Uhr
kath. Kirche in Waldmohr
(Breitenbacher Str. 8, 66914 Waldmohr)

Herzliche Einladung an alle Interessierte

Eine Kooperation des BDKJ Region Nordpfalz, der Pfarrei Hl. Christophorus und der Jugendkirche
MUSIKALISCH BEGLEITET VOM KIG CHOR

Evangelische Christuskirche**Gottesdienste**

03.03.2024 10:00 Uhr Gottesdienst

06.03.2024 ab 10:00 Uhr Nachbarschaftskochen

08.03.2024 ab 16:30 Uhr Abenteuerland für Kinder ab 6 Jahren

Jeden Dienstag 18:45 Uhr Chor

Jeden Freitag 19:19 Uhr Jugendtreff

Weitere Infos:

www.ec-gemeinde.de

Gemeindepastor Christoph Habeck

Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg,

Tel.: 06373/5000464

Mobil: 0151 70556789

Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken**Gottesdienste****Freitag, 01.03.**

Altenkirchen 18:00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag.
Für Fahrdienst bitte im Pfarramt (06386 218) melden.

Sonntag, 03.03.

Brücken 10:00 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 05.03.

Brücken 18:30 Uhr Friedensgebet in der Prot. Kirche.

Mittwoch, 06.03.

Altenkirchen 18:30 Uhr Passionsandacht

Gemeindeveranstaltungen:**Freitag, 01.03.**

Altenkirchen 10:00 – 11:00 Uhr Treffen Krabbelgruppe „Purzeltreff“ im Jugendheim (UG).

Montag, 04.03.

Altenkirchen 18:00 Uhr Treffen Jugendgruppe (ab 16 Jahren) im Jugendheim.

Mittwoch, 06.03.

Altenkirchen 15:00-16:30 Uhr Treffen Kindergruppe im Jugendheim (UG).

Altenkirchen 17:00-19:00 Uhr Treffen Jugendgruppe (ab 13-16 Jahren) im Jugendheim.

Donnerstag, 07.03.

Altenkirchen 19:00 – 20:30 Uhr Probe Kirchenchor im Jugendheim.

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen-Brücken

Pfarrerin Sabine Ella Schwenk

Tel.: 06386-218

eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de

http://www.pfarrei-altenkirchen.de

Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

Sportmeldungen**Hervorragende Ergebnisse****bei der Pfalzmeisterschaft 2024 Rope Skipping**

Am 18. Februar 2024 fanden in Gernersheim die diesjährigen Pfalzmeisterschaften im Rope Skipping Einzel statt. Insgesamt gingen knapp 90 Teilnehmer*innen an den Start in verschiedenen Altersklassen. Vom TV Ohmbach waren drei Springerinnen mit dabei.

Die Jüngste, Madita Flocke, hat in vier verschiedenen Disziplinen und dem Overall (Mehrkampf) teilgenommen.

Mit einer hervorragenden Freestyle (Kür auf Musik) hat sie sogar die Qualifikation für das Bundesfinale am 17. März in Dettingen/Erms geschafft – und das bei ihrem ersten Wettkampf auf Pfalzebene.

Auch zum ersten Mal dabei war Carolin Borger. Trotz langer Krankheit in der Vorbereitungsphase hat sie einen soliden Wettkampf abgelegt und war am Ende des Tages sehr zufrieden.

Amelie Sommer startete in fünf verschiedenen Disziplinen und dem Overall-Wettkampf. Sie ging mit einem kompletten Medaillen-Satz nach Hause.

Mit ihrem Overall-Ergebnis hat sie sich für die Deutsche Meisterschaften am 16. März, ebenfalls in Dettingen, qualifiziert.

Auch wenn die Anzahl 64 Triple Under nicht für die DM reichte, so hat Amelie doch in ihrer Altersklasse diese Disziplin gewonnen.

Trainiert werden die Rope Skipperinnen von Andre und Marina Zimmer.

Der TV Ohmbach gratuliert zu diesen hervorragenden Leistungen und wünscht für die kommenden Wettkämpfe weiterhin viel Erfolg.

**Richtigstellung zur Mitgliederversammlung beim TV Waldmohr**

Leider haben sich bei der Veröffentlichung der Tagesordnung zur diesjährigen Mitgliederversammlung des TV Waldmohr Fehler eingeschlichen: Diese findet am **Freitag**, dem 08.03.2024 um 18:30 Uhr **in der Turnhalle** des TV 1878 Waldmohr e.V., Jahnstraße 32, Waldmohr statt.

Wir möchten Euch auf der Mitgliederversammlung über die Situation im Verein, über das vergangene Jahr und die künftigen Investitionen und Herausforderungen informieren. Daher freuen wir uns auf Euer zahlreiches Erscheinen.

Schützenbruderschaft 1958 Schönenberg-Kübelberg

Rundenwettkämpfe Großkaliberpistole /-revolver Kreisliga

Spesbach I - Schönenberg-Kübelberg I	1045 : 806
Reiner Scheidhauer	295
Klaus Wingert	265
Peter Dengel	246
Andy Closter	219

Schönenberg-Kübelberg II – Hütschenhausen I	1075 : 1034
Tobias Deckarm	372
Daniel Weber	364
Dieter Braun	339
Hartmut Neu	327

Kreisklasse

Schönenberg-Kübelberg III – Altenkirchen III	941 : 826
Eike Grieger	324
Tobias Eisele	321
Raimund Müller	303
Thomas Leibrecht	195

Schützenverein Diana e.V. Breitenbach

4. Rundenkampf GK Pist./Rev. 2024

Bezirksliga Nord

Breitenbach I : Altenkirchen I

Wild André	372
Muthreich Friedrich	362
Andlauer Sven	358
Riegelmann André	(357)

Kreisliga

Breitenbach II : Bruchmühlbach II

Berger Roland	344
Andlauer Manfred	331
Diehl Andreas	331
Fuchs Stefan	(321)
Hetterich Jörn	(a.K. 345)

Kreisklasse

Bruchmühlbach IV : Breitenbach III

Matthias Christian	342
Lanzer Holger	332
Wagner Jörg	325
Schneider Jens	(214)

4. Rundenkampf 25 m Pistole Liste B 2024

Kreisliga

Breitenbach I : Bruchmühlbach I

Andlauer Manfred	370
Hell Gerhard	367
Moosmann Peter	360
Fernau Martin	(341)
Huwig Ulrike	(a.K. 211)

Angesportverein Hüffler

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung des ASV Hüffler e.V. findet am 17.03.2024 um 10:00 Uhr an der Fischerhütte am Weiher in der Nähe des Sportplatzes in Hüffler statt.

Unter den Tagesordnungspunkten findet sich auch die Aufnahme der Neumitglieder.

Wer Interesse an einer Mitgliedschaft hat, darf sich gerne kurz, per Mail an eine der folgenden Mailadressen vorstellen:

timdiederichs91@gmail (1.Vorstand)

daniel_klinck@yahoo.dem (Schriftführer)

SV Kübelberg

FV Ramstein II – SV Kübelberg 2-1 (0-1)

In der ersten HZ waren beide Mannschaften auf demselben Level, aber der SVK hatte den Einheimischen eins voraus und das waren 2 Großchancen wovon eine mit dem Pausenpiff von Ch. Drumm zum 0-1 genutzt wurde, sodass die knappe Halbzeitführung nicht unverdient war. Nach dem Wechsel verlor unser Team kurzzeitig den Zugriff auf die Begegnung und Ramstein II drehte das Spiel binnen 9 Minuten zu ihren Gunsten. Den 1-1 Ausgleich markierte D. Wiczorek per Foulelfmeter, vorausgegangen war ein unnötiges Foul fast auf der Torauslinie (50.). Das 2-1 markierte B. Kerbel, der wohl vorher im Abseits stand, dies aber vom sonst gut leitenden Schiedsrichter nicht erkannt wurde. In der Folge war es dann ein wildes Spiel und ein offener Schlagabtausch mit vielen Torabschlüssen auf beiden Seiten. Reklamationen und Unterbrechungen hüben wie drüben sorgten für eine lange Nachspielzeit in der dem SVK ganz zum Schluss mit einer Doppelchance fast noch der verdiente Ausgleich gelungen wäre. Doch A. Weisbrodt, der am TW scheiterte und Ch. Drumm der aus aussichtsreicher Pos. verzog scheiterten und somit blieb es bei der knappen Auswärtsniederlage.

Nächste Spiele:

So. 03.03.2024 SV Kohlbachtal Res. – SV Kübelberg Res. um 13:15 Uhr und im Anschluss um 15 Uhr SV Kohlbachtal – SV Kübelberg



SV Kübelberg – FSV Krickenbach 3-1 (2-1) Nachholspiel vom 12. Spieltag

Von Beginn an war der SVK sehr gut im Spiel und setzte die Gäste in deren eigenen Hälfte fest. Es dauerte trotzdem bis zur 27. Minute als sich A. Fayazi ein Herz nahm und von ca. 20m in den Winkel zum 1-0 traf. Drei Minuten später erhöhte Ch. Drumm nach Zuspiel von N. Trautmann, als er den Ball aus 6m gekonnt gegen die Laufrichtung des TW zum 2-0 einschob. Kurz vor der HZ verirrte sich der FSV 1x in Strafraumnähe des SVK. Die Freistoßflanke rauschte vorbei an Mann und Maus und J. Werlein schob zum 2-1 Anschluss ein. Nach dem Seitenwechsel war Krickenbach mit 2 Aktionen dem Ausgleich nahe, das hätte den Spielverlauf aber komplett auf den Kopf gestellt. So ging es mit 2-1 weiter und in der Folge berappelte sich unsere Mannschaft auch wieder und beschäftigte den Gegner wieder mehr in der eigenen Abwehr. Eine Flanke von Ch. Drumm und ein herrlicher Kopfball gegen die Laufrichtung des TW von St. Roth bescherte dann das 3-1, was sich sowas wie die Vorentscheidung anfühlte (65.). Einige Wechsel auf beiden Seiten lies dann das Spiel etwas ausgeglichener erscheinen, doch Kübelberg behielt die besseren Aktionen auf seiner Seite. Die Zuschauer bekamen noch 2 Elfmeter zu sehen, während Kapitän M. Binder seine Gelegenheit mit Schmackes an den Querbalken nagelte, parierte B. Seeber den des FSV hervorragend aus dem rechten Eck.

Ankündigung Ostereierschießen in Frohnhofen

Auch in diesem Jahr veranstaltet der Sportschützenverein Frohnhofen wieder das traditionsreiche Ostereierschießen im Bürgerzentrum.

Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Die folgenden Termine können bereits vorgemerkt werden:

Dienstag 26. März 18-21 Uhr

Donnerstag 28. März, 18-21 Uhr

Samstag 30. März, 15-18 Uhr

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und wünschen viel Spaß und Treffsicherheit, um mit vielen bunten Ostereiern belohnt zu werden.

Ihr Schützenverein Frohnhofen



Ringe

1092 : 1089

372

362

358

(357)

Ringe

1006 : 1041

344

331

331

(321)

(a.K. 345)

Ringe

846 : 999

342

332

325

(214)

Ringe

1097 : 1103

370

367

360

(341)

(a.K. 211)

Fischereigenossenschaft

66907 Glan-Münchweiler

Einladung zur ordentlichen MITGLIEDERVERSAMMLUNG

am 14.03.2024, 19:00Uhr im Vereinsheim des ASV e.V. Nanzdietschweiler; Niedermohrer Straße (am Weiher).

Alle stimmberechtigten Mitglieder werden hiermit eingeladen.

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden 2022 und 2023
3. Kassenbericht für 2022 und 2023
4. Bericht der Kassenprüfer für 2022
5. Entlastung des Vorstandes für 2022
6. Kassenbericht für 2023
8. Bericht der Kassenprüfer für 2023
9. Entlastung des Vorstandes für 2023
10. Projektorientierte Mittelverwendung Gewässerverbessernde Maßnahmen, hier: Vorstellung einer mögl. Maßnahme Und Beschluss des weiteren Vorgehens.
11. Verschiedenes

Die Versammlung ist satzungsgemäß ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung können bis 10.03.2024 schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Stimmberechtigte Mitglieder sind Glananlieger innerhalb des Fischereibezirks der Fischereigenossenschaft Glan-Münchweiler deren Grundstücke befischbar im Sinne des Fischereigesetzes sind. Das Anliegerverzeichnis kann ab sofort bis zum Versammlungstag eingesehen und auf Antrag eines Anliegers mit einem geeigneten Eigentumsnachweis geändert werden. Entsprechende Anträge sind zu senden an: Peter Schmidt, Bruchstraße 28; 66851 Oberarnbach oder den ersten Vorsitzenden Thomas Zimmer, Matzenbach / Oberarnbach, im Februar 2021

Gez. Vorstand Thomas Zimmer, P. Schmidt

HSV 1989 Waldmohr

Einladung zur Mitgliederversammlung 2024

Liebe Mitglieder, liebe Handballfreunde, hiermit möchten wir Euch herzlich zur Mitgliederversammlung 2024 einladen. Die Sitzung wird am 24. März 2024 um 11:00 im Anbau der Rothenfeldhalle Waldmohr stattfinden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder
3. Berichte der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung sind 14 Tage vorher per Mail bei Herrn Tobias Stemler, tobias.stemler@gmx.de, einzureichen.

Gez. Tobias Stemler, 1. Vorsitzender HSV 1989 Waldmohr

Gez. HSV Waldmohr Vorstandschaft

Ende der Veröffentlichungen und amtlichen
Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

AUFGEPASST!!!

Junges Team sucht Verstärkung für leicht
erlernb. Tätigkeit ab sofort ab 18 Jahren (m/w/d).
Wöchentlicher Nettoverdienst ca. 500 €.

Infos unter 0163 8219816

10999261_60_34